



bff:

FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

10 Jahre Gewaltschutzgesetz

**Bestandsaufnahme
zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit
häuslicher Gewalt**

DOKUMENTATION

ZUM KONGRESS
DES BUNDESVERBANDES
FRAUENBERATUNGSSTELLEN
UND FRAUENNOTRUFEN (bff)

26. April 2012

Bahnhof Langendreer Bochum

Impressum



Herausgegeben vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

Zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz –
Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt

26. April 2012 Bahnhof Langendreer Bochum

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die Dokumentation zum bff Kongress „10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt“ vom 26. April 2012 vorzulegen zu können.

Zum bff-Kongress 2012 waren über 180 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet nach Bochum gereist und konnten hier im Bahnhof Langendreer vielfältigen Vorträgen und Diskussionen folgen. Neben Fachberaterinnen nahmen auch Politikerinnen, Juristinnen und Beamtinnen der Polizei am diesjährigen bff-Kongress teil.

Das breite Spektrum der Beiträge, die äußerst spannende Podiumsdiskussion und nicht zuletzt die Präsentation der bff-internen Studie zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt verfolgten die Teilnehmenden mit großer Aufmerksamkeit. Die Pausen wurden intensiv zum Austausch, zur Vernetzung und zur weiteren Diskussion genutzt.

Eröffnet wurde der Kongress mit einem Grußwort der Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW. Anschließend fasste Dr. Birgit Schweikert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Weg zur Implementierung des Gewaltschutzgesetzes auf sehr anschauliche und lebhaft Weise zusammen.

Anhand vier durchaus provokanter Thesen unterzog die Rechtsanwältin Christina Clemm die praktischen Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes einer kritischen Prüfung. Es folgte ein Vortrag von Katrin Hille (Frauennotruf Göttingen) über die Anforderungen an die Beratungsarbeit bei häuslicher Gewalt.

Die anschließende Podiumsdiskussion wurde von Katja Grieger, der Leiterin der bff-Geschäftsstelle moderiert und neben Christina Clemm und Katrin Hille waren Agnes Stappert (Amt für Jugend und Familie in Gladbeck) und Kornelia Krieger (Frauenberatungsstelle Osnabrück) auf dem Podium vertreten. Durch die Diskussion der juristischen Grundlagen, die Expertise aus Sicht des Jugendamtes und aus den Beispielen aus der Beratungspraxis konnte ein umfassendes Bild zur Situation des Gewaltschutzes 10 Jahre nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes gezeichnet werden.

Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt, Kay Wegner, stellte in seinem Vortrag Voraussetzungen, Ziele und Standards der Täterarbeit vor.

Zum Abschluss veranschaulichte Maria Rösslhumer (Geschäftsführerin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser und des europäischen Netzwerks WAVE) in ihrem Vortrag den Zusammenhang von ökonomischer Armut von Frauen und Gewalt gegen Frauen.

Die Veranstaltung traf auch in der breiten Öffentlichkeit auf großes Interesse und der bff konnte sich über die Teilnahme verschiedener Vertreter/innen lokaler und überregionaler Zeitungen sowie eines Filmteams des WDR freuen.

Als Ergebnis des Kongresses kann festgehalten werden, dass das Gewaltschutzgesetz 10 Jahre nach seiner Verabschiedung durchaus Früchte trägt, es jedoch an einigen Punkten einer Überarbeitung bedarf, um Frauen noch effektiver vor Gewalt zu schützen. Darüber hinaus ist eine stetige Vernetzung der Akteur/innen im Feld der häuslichen Gewalt erforderlich, um das Ziel eines gewaltfreien Lebens für Frauen zu erreichen.

Mit der vorliegenden Zusammenstellung der vielen interessanten Beiträge hoffen wir, Ihnen ein kleines Nachschlagewerk und eine Erinnerungstütze zu liefern zu einem sehr inspirierenden bff-Kongress in Bochum.

Herzliche Grüße aus der Geschäftsstelle des bff

Inhalt

Ursula Schele und Marianne Wüstefeld: Eröffnungsrede **Seite 6**

Birgit Schweikert: Das Ziel ist der Weg:
Politische Bedeutung und Wirkung des Gewaltschutzgesetzes 2002 **Seite 8**

Christina Clemm: Praktische Auswirkungen des
Gewaltschutzgesetzes – Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen? **Seite 18**

Katrin Hille: Zaubern ohne Zaubertrank?
Anforderungen an die Beratungsarbeit bei Gewalt in Partnerschaften **Seite 23**

10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum
veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt **Seite 32**

Kay Wegner: Täterarbeit bei häuslicher Gewalt: Voraussetzungen, Ziele, Standards **Seite 40**

Maria Rösslhuber: Frauenarmut – (k)ein Mythos.
Über die ökonomische Situation von gewaltbetroffenen Frauen **Seite 45**

Seite 5

Dokumentation der Vorträge

Ursula Schele und Marianne Wüstefeld: Eröffnungsrede

Ursula Schele ist Vorstandsfrau des bff und Leiterin der PETZE, dem Präventionsbüro Kiel. Marianne Wüstefeld ist Verbandsrätin im bff sowie Geschäftsführerin des Dachverbands der autonomen Frauenberatungsstellen NRW (FBST) e.V.



Marianne Wüstefeld, bff und FBST e.V.



Ursula Schele, bff und Petze e.V.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen,

herzlich willkommen hier bei uns in Nordrhein-Westfalen im schönen Bochum, oder wie wir sagen würden, willkommen mitten im Pott. Wir haben uns sehr gefreut, dass der diesjährige Kongress des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe hier in NRW stattfindet.

Für mich hat das zwei Gründe: Zum einen ging vor einigen Jahren die Initiative zur Gründung eines Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen vom Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen hier in Nordrhein-Westfalen aus. Mit dem späteren Zusammenschluss der beiden Bundesverbände FBST und Frauennotrufe entstand der jetzige bff. Zum anderen hat das Thema 10 Jahre Gewaltschutzgesetz für uns hier in NRW eine besondere Bedeutung:

Wenn wir uns die Geschichte der Frauenhäuser, Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen ansehen – und das ist eine noch relativ junge Geschichte von ca. 40 Jahren - sehen wir, dass in dem Bestreben Gewalt gegen Frauen in jeder Form zu ächten und Diskriminierung von Frauen abzubauen enorme Entwicklungen stattgefunden haben.

Vergewaltigung, Missbrauch, sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt – diese Themen zu benennen, sichtbar zu machen und dagegen anzugehen, das hat sich die autonome Frauenbewegung zum Ziel gemacht.

Viele der Kolleginnen, die heute hier sind, haben aktiv an diesen Entwicklungen mitgearbeitet und vieles vorangebracht, so dass wir heute deutlich sagen können:

Ohne die autonome Frauenbewegung, die Hartnäckigkeit, den langem Atem gäbe es das Gewaltschutzgesetz nicht!

Im Jahr 1988/89 gab das Bundesministerium für Frauen unter der Leitung von Frau Ministerin Rita Süßmuth eine Studie bei der Frauenberatungsstelle Gladbeck in Auftrag, die die Übertragbarkeit des US-amerikanischen Projektes DAIP (Domestic Abuse Intervention Projekt) auf die BRD untersuchte.

Der Fokus war:

- die strafrechtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt,
- mehr Sicherheit für die Opfer und
- die Sanktionierung der Täter.

Das Ergebnis der Studie – die unsere Kollegin Ute Rösemann durchführte – war, dass die Übertragbarkeit dieses Projektes rechtlich durchaus möglich war – aber noch fehlte der politische Wille. Im weiteren Verlauf richtete sich der Fokus der engagierten Frauen darauf zu untersuchen, wie das bestehende Rechtssystem für Frauen besser genutzt werden kann.

1995 fand eine Fachtagung in Berlin mit der damaligen Frauenministerin Frau Christine Bergmann und der Justizsenatorin Frau Jutta Limbach statt. Hier, wie auch bei der Gründung des Arbeitskreises der Interventionprojekte für den deutschsprachigen Raum 1996 in NRW, wurde deutlich, dass in Deutschland und in allen beteiligten Ländern des Arbeitskreises das gleiche Problem bestand:

Die bestehenden, dem Schutz der Frauen dienenden Gesetze, wurden nicht angewandt.

Als sich dann auf eine zivilrechtliche Verbesserung konzentriert wurde, kam der Erfolg: 1998 wurde das Gewaltschutzgesetz in Österreich verabschiedet, 4 Jahre später zum 1.1.2002 dann auch hier in Deutschland.

14 Jahren hat es gebraucht, und wir sind stolz darauf.

Wir wissen aber auch, um unsere Ziele und Visionen zu verwirklichen, dürfen wir nicht nachlassen, deshalb auch heute hier dieser Kongress. Unser Ziel ist auf dem letzten Banner der Ausstellung Warnsignale, die Sie sich im Nebenraum anschauen können, festgeschrieben: Es geht um die Wahrung der Menschenrechte von Frauen. „Frauen haben das Recht auf Leben, das Recht auf Gleichberechtigung, auf Freiheit und persönliche Sicherheit.“



Marlis Bredehorst, Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW bei ihrem Grußwort



Dr. Birgit Schweikert, BMFSFJ

Birgit Schweikert: Das Ziel ist der Weg: Politische Bedeutung und Wirkung des Gewaltschutzgesetzes 2002

Dr. Birgit Schweikert leitet das Referat „Schutz von Frauen vor Gewalt“ im BMFSFJ

Sehr geehrte Veranstalterinnen, Einladende und Mitglieder des bff, liebe Frau Grieger und liebe Frau Eckhardt als Vertreterinnen der Geschäftsstelle des bff, sehr geehrte Frau Bredehorst, sehr geehrte Frau Dr. Scholz, geschätzte Fachfrauen und Fachmänner, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung nach Bochum, der ich sehr gerne gefolgt bin.

Und zwar aus mehreren Gründen: Weil ich den bff und seine Veranstaltungen schätze, weil Nordrhein-Westfalen ein gutes Gastgeberland ist mit einem ausgeprägten Engagement in Sachen Gewaltschutz, und weil es um eine Bilanz zu einem Thema geht, mit dem ich auf verschiedene Weisen und in unterschiedlichen Rollen und Perspektiven sehr verbunden bin: das Gewaltschutzgesetz und seine Bedeutung, nicht nur im rechtlichen, sondern auch im frauenpolitischen und strategischen Sinn. Nach 10 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes wollen wir hier gemeinsam aus unterschiedlichen Perspektiven und zu unterschiedlichen Aspekten Bilanz ziehen. Ich fokussiere in meinem Vortrag die politischen Aspekte: Wie ist es überhaupt dazu gekommen, dass dieses Gesetz entworfen wurde und in Kraft treten konnte? Was waren die Gründe? Was war damit verbunden? Welche beabsichtigten und überraschenden Folgen hatte es? Welche Bedeutung hat es im gesamten politischen Feld des Menschen- und Frauenrechtsschutzes und im Bereich „Gewalt gegen Frauen“? Was können wir daraus für Lehren ziehen?

Der Titel meines Vortrags ist bereits Teil der Antwort: Das Ziel ist der Weg. Manche denken jetzt vielleicht: Hat sie sich mit dem Titel vertan? Denn es heißt doch eigentlich: „Der Weg ist das Ziel!“ Ich habe den Titel bewusst so gewählt, denn für mich ist das Gewaltschutzgesetz und die Arbeit daran als erklärtes Ziel eines damaligen Bundesmodellprojektes, das aus der Frauenbewegung entstanden ist, ein wunderbarer Beweis für diese (umgedrehte) These. Dass nämlich Dinge in der Politik dann funktionieren im Sinne von „realisiert werden“, wenn wir ein konkretes Ziel in den Fokus nehmen, uns mit Hilfe dieses Ziels auf einen ganz konkreten Weg machen, wenn wir dabei die richtigen inhaltli-

chen und strategischen Partnerinnen und Partner gewinnen und Stück für Stück mehr Mitstreiterinnen und -streiter und letztlich die entscheidende Mehrheit für eine Veränderung in diesem Politikfeld finden. Die Verfolgung eines konkreten Ziels durch überzeugte und überzeugende Protagonistinnen ist „ansteckend“, denn es löst Engagement und Begeisterung bei weiteren Akteur/innen aus, es eröffnet weitere Ideen und Wege, so dass letztlich nicht nur – gegen anfänglich große Widerstände und Skepsis – dieses eine konkrete Ziel umgesetzt wird, sondern sich das gesamte Feld öffnet und weitere Veränderungen erreicht werden können. Dies macht nach meinem Erleben den politischen Erfolg des Gewaltschutzgesetzes aus. Und diese Geschichte möchte ich hier skizzieren.

„Menschen mit einer neuen Idee gelten so lange als Spinner, bis sich die Sache durchgesetzt hat.“ (Mark Twain)

Das Zitat gibt ein gutes Stichwort für erfolgreiche Politikentwicklung: Spinnen. Zum erfolgreichen „Spinnen“ des Gewaltschutzgesetzes gehören verschiedene entscheidende Zutaten, auf die ich eingehen möchte. Eine (1) ganz wesentliche war das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, das wiederum (2) auf der Initiative aufbruch- und innovationsfreudiger Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern und Beratungsstellen und Mitarbeitern von Männerberatungsstellen und Täterarbeit basiert, also auf dem existierenden Unterstützungssystem. Weitere entscheidende Punkte waren (3) interessante Ideen und Umsetzungsbeispiele aus dem Ausland und (4) an Veränderung interessierte Vertreterinnen und Vertreter von Ministerien auf Bundes- und Landesebene in ihrer Rolle als Geldgeber/innen, Türöffner/innen und als strategische und fachliche Partner/innen.

Dass die Zeit Anfang der 1990´er Jahre reif war für einen neuen Ansatz, um Gewalt gegen Frauen anders anzugehen, hatte viel mit der Entstehungsgeschichte und Entwicklung der Frauenunterstützungsangebote zu tun und einer deutlichen Stagnation und Frustration.

Ein kurzer Blick zurück im Zeitraffer:

Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, war in Deutschland bis 1975 kein großes politisches Thema. Es gab kein öffentliches Wissen über Art, Ausmaß und Folgen von Partnergewalt, auch privat war sie ein – oft nur vermeintlich – wohl gehütetes Geheimnis: Verletzungen wurden versteckt oder mit Unfällen erklärt, Nachbar/innen und Familienmitglieder, die etwas mitbekamen, stützten das Tabu und boten selten Hilfen an. Agierte die Polizei überhaupt, ging es überwiegend um das Schlichten von sog. Familienstreitigkeiten. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten waren – obwohl theoretisch möglich – unbekannt und wurden kaum beantragt und erlassen. Strafrechtliche Verfahren wurden selten eingeleitet, und wenn dies geschah, wurden sie meist eingestellt von Seiten der Staats- bzw. Anwaltschaft. Erst im Rahmen des internationalen Jahres der Frau 1975 wurde „das Private politisch“, damit auch die im privaten Bereich ausgeübte Gewalt gegen Frauen.

Im Westen war die alltägliche Gewalt gegen Frauen erst einmal ein Thema der Frauenbewegung und der Frauenprojekte, später auch der Frauenpolitik.

Auch in der damaligen DDR gehörte männliche Gewalt gegen Frauen zu den mit am stärksten tabuisierten Problemen. Offiziell war diese Gewalt nicht existent, denn sie passte nicht in das Bild der sozialistischen Gesellschaft. Dabei waren Familie und Beziehung auch dort keine sicheren Orte für Frauen.

In Westdeutschland entstanden dann die ersten Frauenhäuser und Notrufe aus Initiativgruppen der autonomen Frauenbewegung, die gemeinnützige Vereine mit dem Namen „Frauen helfen Frauen“ gründeten und sich in langen politischen Verhandlungen eine staatliche finanzielle Unterstützung erstritten. Sie verstanden sich nicht als Ergänzung des sozialen Systems in Deutschland, sondern als „Gegenbewegung“, als praktisch gewordene Kritik an den Institutionen der Gesellschaft, die die alltägliche Gewalt gegen Frauen nicht wahrnehmen und als gesellschaftliche Aufgabe begreifen wollten.

Das erste Frauenhaus in Deutschland entstand 1976 in Berlin als Modellprojekt des Bundesfamilienministeriums und des Berliner Senats. Es wurde wissenschaftlich begleitet von Carol Hagemann-White, Barbara Kavemann u.a., die auch heute noch im Bereich Gewalt gegen Frauen wissenschaftlich arbeiten. Ihr Abschlussbericht, der unter dem Titel „Hilfen für misshandelte Frauen“ 1981 in der Schriftenreihe des Bundesfamilienministeriums erschien, wurde zum „Bestseller“ der Frauenhausbewegung. Dieser damals erstellte, auch rechtspolitische, Maßnahmenkatalog wurde letztlich erst in den Jahren 1997 ff. durch die rechtlichen Reformierungen (Stichworte: Strafrecht, Gewaltschutzgesetz, Polizeirecht) erfolgreich abgearbeitet.

In allen größeren Städten folgten weitere Frauenhausgründungen der autonomen Frauenbewegung. Ende der 1970´er Jahre kamen dann die ersten Frauenschutzhäuser von Trägern der privaten Wohlfahrt dazu. Diese Infrastrukturentwicklung der Unterstützungsangebote wurde durch die deutsche Einheit verstärkt. Nach Mauerfall und Wiedervereinigung entstanden Anfang der 1990´er Jahre in den neuen Bundesländern in rascher Folge die ersten Frauenhäuser (insgesamt ca. 125), anfangs finanziell gefördert durch entsprechende Anschubfinanzierungen der Bundesregierung, ferner durch ABM und kommunale Mittel.

Heute gibt es ca. 400 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Deutschland und ca. 500 Frauenberatungsstellen und Notrufe.

Schon in den 1980´er Jahren wurden die Frauenhäuser und auch die Frauenberatungsstellen in ihrer weiteren Entwicklung zunehmend als Teil des sozialen Netzwerkes gesehen – das war ja eigentlich gut. Aber: Das Problem – Gewalt gegen Frauen – wurde damit leider auch „normalisiert“ bzw. delegiert: Den Betroffenen standen jetzt ja mit dem Angebot Frauenhaus und Frauenberatungsstelle spezielle Hilfsmöglichkeiten offen, und die anderen Institutionen fühlten sich für die unangenehme und anstrengende Thematik überwiegend nicht zuständig. Die Gewaltdebatte stagnierte. Gesellschaft und Frauenunterstützungsprojekte schienen sich miteinander eingerichtet zu haben.

Die Entwicklung von neuen Strategien wurde Ende der 1980´er Jahre durch die „Entdeckung“ erfolgreicher Projekte in den USA und Australien entscheidend befördert. Das Bundesfrauenministerium beauftragte 1988 den Notruf Gladbeck und dessen Mitarbeiterin Ute Rösemann, die Übertragbarkeit des amerikanischen Kooperationskonzeptes DAIP (Domestic Abuse Intervention Project in Duluth) auf Deutschland zu prüfen. Trotz positiver Resultate dieser Studie war die Zeit in Deutschland aber noch nicht reif für einen solchen kooperativen, pragmatischen Ansatz, weder auf der Seite der Frauenorganisationen, noch auf der Seite der staatlichen Institutionen. Das Misstrauen war auf beiden Seiten zu groß, um sich auf eine belastbare Kooperation einzulassen.

Es dauerte dann schließlich bis Mitte der 1990´er Jahre, dass das erste deutsche Kooperations- und Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt in Berlin beginnen konnte. Dieses Projekt hat als Bundes-

modellprojekt unter Finanzierung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der damaligen Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen (SenASF) im Oktober 1995 seine Arbeit aufgenommen und hat seitdem zahlreiche Maßnahmen und Projekte zur verbesserten Intervention bei häuslicher Gewalt entwickelt und auf den Weg gebracht, so auch die maßgeblichen Vorarbeiten für das sog. Gewaltschutzgesetz.

Vorausgegangen waren intensive Diskussionen um die Konzeption und Antragstellung innerhalb der BIG-Initiative. Susanne Baer und ich wurden als Juristinnen erst einmal sehr misstrauisch beäugt und geprüft. Susanne Baer brachte von ihren USA-Aufenthalten viele Anregungen und Vorschläge für Rechtsreformen aus dem US-Recht mit; ich kam gerade aus Australien zurück als erste deutsche Rechtsreferendarin bei einem australischen Modellprojekt zu Domestic Violence, hatte die dortige Gesetzgebung und Rechtspraxis erlebt und war begeistert. Wir waren voller Elan und Überzeugung und wollten diese Rechtsreformen der Schutzanordnungen auch in Deutschland umsetzen. Nach der erfolgreichen Einigung innerhalb der Initiative auf eine Konzeption begannen dann die intensiven Vertragsverhandlungen mit den beiden Geldgeberinnen, der Berliner Landessenatsverwaltung und mit dem Bundesministerium. Hier, aber auch schon in der Gründungsinitiative BIG selbst, begegneten sich verschiedene Welten und Kulturen, die einen guten Modus für ihre Verständigung finden mussten: Da Nichtregierungsorganisation – dort Politik/Verwaltung; da Sozialarbeiter/innen – dort Jurist/innen, Land – Bund, Männer– Frauen, und nicht zu vergessen: Ost – West. Wir entschieden, uns zu vertrauen, und konnten uns erfolgreich auf ein gemeinsames Ziel einigen: ein Modellprojekt durchzuführen, in dem durch ein neu geschaffenes Kooperationsgremium konkrete Maßnahmen zur verbesserten Intervention bei häuslicher Gewalt entwickelt und umgesetzt werden sollten. Es ging um die Verbesserung der Unterstützung für betroffene Frauen und Kinder, um die Verbesserung von Recht, um die Sensibilisierung und Fortbildung der einschlägigen Berufsgruppen, um eine veränderte Wahrnehmung der Thematik und eine Zurückverlagerung der Verantwortlichkeiten auf viele verantwortliche und zuständige gesellschaftliche Schultern, also um Kooperation auf fachlicher und politischer Ebene.

Vor allem die Frauenhausbewegung in Deutschland war in dieser Frage in der ersten Zeit gespalten: Einige Frauenhäuser gestalteten die Kooperationsprojekte, die dann auch in anderen Bundesländern und Städten entstanden, aktiv mit; andere bekämpften diese Entwicklung; andere wiederum beobachteten das Ganze aus skeptischer oder auch neugierig-verhaltener Distanz.

Das Berliner Interventionsprojekt war letztlich ein durchschlagender Erfolg. Das neue Konzept des gemeinsamen Vorgehens von Behörden und Projekten, getragen von gegenseitiger Akzeptanz, ging auf. Es ging deutlich und erkennbar voran damit, dass neben den Frauenunterstützungseinrichtungen und der Frauenpolitik nun auch andere Institutionen ihre jeweilige Verantwortung für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen übernahmen, insbesondere Polizei, Justiz, Jugendhilfe, der Gesundheitsbereich etc.

Modellprojekte sind anstrengend und aufregend. Sie erfordern Mut und Veränderungsbereitschaft sowie Vertrauen und Kooperation von beiden Seiten – sowohl des Zuwendungsgebers als auch des –nehmers. Es ist eine Expedition auf unbekanntem Terrain mit Scheiteroption – dazu passte gut, dass wir in den ersten Wochen auf Campingstühlen und Outdoor-Hockern saßen und arbeiteten. Druck besteht auf beiden Seiten. Andererseits: Bezahlterweise konnte hier eine neue Idee probiert werden – try and error auf Staatskosten; eine tolle Chance! Das konnte nur gelingen, weil gegenseitiges Vertrauen, Akzeptanz und Verlässlichkeit existierten. Wichtig war, dass es einen offenen Austausch gab und dass alle Beteiligten auch mit Ereignissen, Erkenntnissen und Ergebnissen umgehen konnten, die so nicht erwartet wurden.

Durch das Berliner Interventionsprojekt konnten dann innerhalb von ca. zwei Jahren die maßgeblichen Vorarbeiten für die Reformierungen im zivilrechtlichen Bereich geleistet werden.

Die damals von mir geleitete Fachgruppe Zivilrecht, ein interdisziplinär besetztes Fachgremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Justiz- und der Frauenverwaltung, der Polizei, des Jugendamtes, Richterinnen, Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Frauen- und Mädchenprojekten, erarbeitete einen Vorschlag für eine zivilrechtliche Reformierung und notwendige Rahmenbedingungen. Hintergrund war eine umfassende Analyse der bisherigen Rechtslage und Rechtspraxis in Deutschland, die Auseinandersetzung mit erfolgreichen Reformierungen aus dem Ausland, vor allem mit dem österreichischen „Gesetz zum Schutz gegen Gewalt in der Familie“ und Vorgaben und Anstöße auf VN- und EU-Ebene.

Die Fachgruppe war ein wunderbarer Test-Mikrokosmos für die spätere Rechtsdebatte im öffentlichen Raum: Hier wurde alles eingebracht – jede Menge Ideen, aber auch jede Menge Kritik und Vorbehalte. Die anfängliche Verhaltenheit und Skepsis wich zunehmender Überzeugung und Identifizierung. Die Fachgruppe einigte sich auf einen Vorschlag und der sog. Runde Tisch des Berliner Interventionsprojektes, an dem alle zuständigen Berliner Senatorinnen und Senatoren und das Bundesfrauenministerium vertreten waren, stimmte dem Vorschlag zu. Und damit schafften es die Vorschläge aus den Arbeitsräumen von Berlin-Kreuzberg direkt auf die Bundesebene in die Veranstaltungsräume des Deutschen Bundestags in Bonn.

Im Mai 1999 wurde der Reformierungsvorschlag auf einer bundesweiten Fachkonferenz auf Einladung des BMFSFJ und des BMJ vorgestellt, mit dem Fachpublikum diskutiert und stieß auf große Resonanz.

Diese Konferenz war eine entscheidende Weiche in der Realisierung. Der strategische Partner BMFSFJ hatte das (für das Zivil- und Strafrecht federführende) BMJ für diese gemeinsame Konferenz gewonnen. Und mit dieser gemeinsamen Konferenz und dem ganz überwiegenden Echo – „hier muss sich dringend etwas ändern, und die Vorschläge sind gut“ – waren endlich nicht nur das BMFSFJ, sondern das für die Rechtsänderung federführende Ressort und die Bundesregierung als solche in der Pflicht.

Ganz wichtig in der rechtlichen Debatte waren die Gesetzesänderungen in Österreich. Denn die angelsächsischen Rechtsbeispiele aus den USA und Australien sorgten zwar für Aufmerksamkeit, wurden aber z.T. mit dem Argument „hübsch und anregend, aber auf unser Rechtssystem nicht übertragbar“ vom Tisch gewischt. Aber da war ja unser Nachbarland Österreich mit einem sehr gut vergleichbaren Rechtssystem – und auch da waren es überzeugende und überzeugte Vertreterinnen und Vertreter von Frauenunterstützungseinrichtungen, von Ministerien (vor allem Innen und Frauen) und von Polizei und Justiz, die zeigen konnten, was geht, wenn eine Gesellschaft es will.

Die Erfolgs- und Entstehungsgeschichte des österreichischen Gesetzes „zum Schutz gegen Gewalt in der Familie“ ist ebenfalls eng verknüpft mit interdisziplinären und kooperativen Arbeitsformen und mit einem frauenpolitisch orientierten und an der Realität ausgerichteten Gesamtkonzept.

Nachdem der damalige österreichische Justizminister 1993 eine Konferenz zu Frauenrechten veranstaltet hatte, wurde auf Initiative der damaligen Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Justizministers eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Schutzes von Frauen vor Gewalt eingerichtet. Im Juni 1994 wurde die Arbeitsgruppe offiziell durch die österreichische Bundesregierung beauftragt, einen Entwurf für ein neues Gesetz zum Schutz vor Gewalt zu erarbeiten. Es folgte die Einsetzung von vier interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen (Polizei, Zivilrecht, Strafrecht, Interventionsstellen) mit erstmaliger Beteiligung von frauenpolitisch engagierten Juristinnen und Vertreterinnen

der autonomen österreichischen Frauenhäuser. Bereits im Juli 1995 lag der Entwurf eines neuen Gesetzes aus den Gremien Polizei, Zivilrecht und Interventionsstellen vor; im strafrechtlichen Bereich konnte keine Einigung auf eine Reformierung erzielt werden. Nach Diskussionen und Änderungen des Gesetzentwurfs 1995/96 wurde das Gesetz im Juli 1996 verabschiedet; am 1. Mai 1997 trat es in Kraft. Die ca. neunmonatige Zwischenphase wurde dazu genutzt, Schulungen für alle österreichischen Polizeibeamt/innen (Gendarmerie und Polizei) und von zahlreichen anderen Berufsgruppen, wie z.B. Zivil- und Strafrichter/innen, Mitarbeiter/innen des Jugendamtes durchzuführen. 1997/98 kam es zur Gründung von ersten Interventionsstellen zur praktischen Unterstützung der betroffenen Frauen in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien, denen weitere Einrichtungen folgten. Im Unterschied zu Deutschland konnte in Österreich auf Bundesebene nicht nur das Zivilrecht, sondern auch das Polizeirecht geändert werden, da dies dort - anders als bei uns - in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Auch bei uns in Deutschland war es die veränderte Sichtweise auf häusliche Gewalt, die veränderte Interventionsphilosophie und -strategie, die sich aus der Arbeit des Modellprojekts BIG herauskristallisiert hatte, die der Boden war für die neuen zivilrechtlichen Gesetzgebungsvorschläge – ein Paradigmenwechsel im Vergleich zur früheren Vorgehensweise:

1. Auch bei Gewalt im sozialen Nahraum sind staatliche Interventionen und Eingriffe in die Privatsphäre notwendig und legitim.
2. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist die Kehrseite von Macht und (fehlender) Kontrolle. Neue Gesetze und Interventionsstrategien sollen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und dass Gewalt nicht (mehr) geduldet wird.
3. Opfern, Tätern und der Öffentlichkeit muss die deutliche Botschaft vermittelt werden: Wer schlägt, der geht und trägt die negativen Konsequenzen seines gewalttätigen Handelns. Die Sicherheit des Opfers hat Vorrang.
4. Gewalttaten finden immer in Gewaltbeziehungen statt. Es geht bei einer effektiven Intervention darum, die Gewaltbeziehung (nicht unbedingt die Beziehung) zu beenden und Schutz vor Gewalt zu bieten.
5. Kernelemente einer effektiven rechtlichen Intervention sind die sofortige räumliche Trennung des Gewalttäters von dem Opfer zu seinen Lasten und die Gestaltung einer unmittelbar wirksamen und ausreichenden Sicherheitssphäre für die betroffene Frau, in der sie vor weiteren Übergriffen geschützt ist. Denn solange die Kontrolle eines gewalttätigen Mannes über die Partnerin besteht, dauert die Gefährdung und Bedrohung an.
6. Die Polizei hat als zumeist erstintervenierende Stelle die Aufgabe, die Gewaltbeziehung zu unterbrechen und einen Freiraum für das Opfer schaffen. Sie kann und muss ihr Wissen so authentisch wie möglich anderen Institutionen zur Verfügung stellen.
7. Die Zivilgerichte müssen gesetzliche Möglichkeiten haben (in der Praxis häufig im Anschluss an die polizeiliche Erstintervention), den Schutz für die Opfer zu festigen und in der andauernden Gefährdungssituation eine praxisorientierte Schutzanordnung zugunsten betroffener Frauen zu erlassen.

Daraus folgten sechs zentrale Elemente für eine effektive zivilrechtliche Reaktion; notwendig waren: effektive Abwehr- bzw. Schutzmöglichkeiten bei (drohenden) Angriffen durch die Verpflichtung des Gewalttäters zum Verlassen der Wohnung und der unmittelbaren Umgebung, unabhängig davon oder an diese Maßnahme anknüpfende Rückkehr-, Aufenthalts-, Näherungs- und Kontaktverbote, einfache, verständliche, einheitliche Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für alle Fälle von häuslicher Gewalt, d.h. ohne schwierige Unterscheidungen nach Personenstand der bedrohten Frau,

ein schnelles Verfahren bei akuter Gefährdung und Gewaltanwendung mit entsprechenden Beweiserleichterungen, eine schnelle und effektive Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, eine effektive Ahndung und Sanktionierung von häuslicher Gewalt und Verstößen gegen die Schutzanordnungen.

Die Vorstellung des BIG-Vorschlags auf der Fachkonferenz im Mai 1999 führte zu einem Durchbruch. Renommiertere Rechtswissenschaftler, angesehene Rechtspraktikerinnen und -praktiker griffen die Vorschläge in Veröffentlichungen auf, diskutierten sie und befürworteten sie überwiegend. Allerspätstens zu diesem Zeitpunkt waren wir keine „Spinner“ mehr.

Im Dezember 1999 verabschiedete die Bundesregierung ihren ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – ein umfassendes verbindliches Maßnahmenpaket der Bundesregierung. In ihm wurde das Gewaltschutzgesetz erstmals offiziell als Umsetzungsvorhaben der Bundesregierung angekündigt.

Die Bundesregierung richtete im April 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (auch diese war eine Forderung bzw. ein Vorschlag auf der Konferenz von BMJ/BMF/SFJ) unter Federführung des BMFSFJ und mit Beteiligung verschiedener Ministerien und Vertreter/innen der Fachministerkonferenzen der Länder und von Nichtregierungsorganisationen zur Begleitung des Aktionsplans und des Gesetzgebungsvorhabens ein.

Der Regierungsentwurf unter Federführung des BMJ für das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung“ wurde am 1. Dezember 2000 vom Bundeskabinett verabschiedet. Darin waren viele Elemente des BIG-Vorschlags enthalten.

Die erste Lesung im Bundestag fand am 08.03.2001 statt – dort bestand eine große und seltene Einigkeit zwischen allen Parteien. Die damalige Justizministerin Hertha Däubler-Gmelin eröffnete die Debatte und hielt ebenso wie ihre Kollegin, Bundesfrauenministerin Christine Bergmann, eine flammende Rede.

Acht Monate später, am 08.11.2001, wird das Gesetz einstimmig im Bundestag verabschiedet; solche Ereignisse sind selten und geben den großen politischen und gesellschaftlichen Konsens wieder, der in dieser Frage erreicht werden konnte. Am 30.11.2001 wird das Gesetz im Bundesrat angenommen. Es tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Im Anschluss daran trat im April 2002 eine mit dem Gewaltschutzgesetz in engem Zusammenhang stehende und vielfach geforderte Nachbesserung im Kinderschutz in Kraft. Im Rahmen des sog. Kinderrechteverbesserungsgesetzes wurde klargestellt, dass auch auf der Grundlage der §§ 1666, 1666 a BGB, der Regelungen für Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls, eine Wohnungszuweisung gegenüber einem gewalttätigen Elternteil zum Schutz des Kindes vor häuslicher Gewalt möglich ist. Damit bleiben die §§ 1666 ff. BGB zwar Spezialvorschriften gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, auch gegenüber dem GewSchG; es wird jedoch deutlich gemacht, dass eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils eine zulässige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes vor (weiterer) häuslicher Gewalt ist und dass diese Maßnahme auf der Grundlage der kindschaftsrechtlichen Vorschriften getroffen werden kann.

Eine weitere, vielfach geäußerte Forderung wurde (erst) mit dem FamFG, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das am 1. September 2009 in Kraft getreten ist, umgesetzt: die unkomplizierte einheitliche Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts (hier: des Familiengerichts) für alle Fälle des Gewaltschutzgesetzes.

Parallel zur zivilrechtlichen Reform auf Bundesebene wurden Veränderungen der jeweiligen Länderpolizeigesetze auf Länderebene überlegt und umgesetzt.

Bereits im Dezember 2000, direkt nach dem Kabinettsbeschluss zur Veränderung des Zivilrechts, fand unter Beteiligung von BMJ und BMI eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz statt, um mit den beabsichtigten zivilrechtlichen Änderungen korrespondierende polizeiliche Interventionen der Länder zu verabreden.

Im Mai 2001 sprachen sich die Innenminister der Länder beim Thema „Bekämpfung häuslicher Gewalt“ dafür aus, „durch eine verstärkte Wegweisung der Täter die zumeist weiblichen Opfer vor Gewaltanwendung zu schützen und die Inanspruchnahme des (...) verbesserten zivilgerichtlichen Schutzes zu ermöglichen“. Außerdem wurde es für erforderlich gehalten, „das polizeiliche Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt in Leitlinien zu regeln und die polizeiliche Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich weiter zu intensivieren“ (NJW 2001, XIII ff.).

Anfangs waren es lediglich vier Bundesländer, die aktiv eine Veränderung ihrer Polizeigesetze beabsichtigten. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen hoben hervor, dass für ein mehrtägiges häusliches Wegweisungsrecht über den gesetzlich normierten Platzverweis hinaus auf Grund der evidenten Grundrechtsrelevanz ein gesonderter Eingriffstatbestand geschaffen werden müsste. Dementsprechend wurden in diesen Bundesländern auf das Gewaltschutzgesetz abgestimmte polizeirechtliche Maßnahmen geschaffen, um die mögliche Schutzlücke bis zur Erlangung der gerichtlichen Anordnung zu schließen.

Nach anfänglicher Zurückhaltung haben mittlerweile alle Bundesländer bis auf Bayern, das mit der polizeilichen Generalklausel arbeitet, explizite polizeirechtliche Eingriffsbefugnisse für polizeiliche Wegweisungen und Betretens- und Rückkehrverbote geschaffen.

„Wer schlägt, der geht“ – das war und ist der Paradigmenwechsel, der durch das „Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“, insbesondere durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) als Artikel 1 dieses Artikelgesetzes, und durch die begleitenden Polizeigesetze vollzogen wurde.

Durch die zivilrechtliche Gesetzesänderung, durch die dadurch ausgelöst und korrespondierenden polizeirechtlichen Änderungen in mittlerweile fast allen Bundesländern, durch die Einrichtung von weiteren Kooperations- und Interventionsprojekten und die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern sind die Handlungs- und Interventionsmöglichkeiten für die relevanten Berufsgruppen, d.h. für Polizei, Justiz, Jugendämter, Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen und Kinder und Interventionsprojekte erkennbar verbessert worden. Das immer noch weiter gefeilt und verbessert werden muss, ist auch klar – dazu werden wir im Laufe dieser Tagung einiges aus der Praxis hören. Dass wir aber einen sehr großen Schritt auf Bundes- und Länderebene gemacht haben – das ist meines Erachtens mit Blick auf die Ausgangslage vor der Reformierung ohne Zweifel. Dies ist ein großer Erfolg für die engagierten Akteurinnen und Akteure des Frauenunterstützungssystems, der Verwaltungen auf Länder- und Bundesebene und anderer beteiligter Berufsgruppen, allen voran der Polizei.

Daran wird auch deutlich: Es geht letztlich mit einer Gesetzesänderung vor allem um eine veränderte Haltung und Herangehens- und Betrachtungsweise eines gesellschaftlichen Phänomens. Diese Veränderung wird durch eine erfolgreiche Politik und Rechtspolitik allgemeingültig und verbindlich – sie wird „gesetzt“ und wird „Gesetz“; sie ist nicht oder nur sehr schwer umkehrbar.

Wie (relativ) schnell der Durchsetzungsprozess für das Gewaltschutzgesetz verlief, wird auch deutlich im Vergleich mit anderen Reformierungen, etwa im Vergleich mit der ca. 20-jährigen Debatte zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Dies war ein Kulturkampf, der 1976 in der Öffentlichkeit mit dem Leitartikel des „Stern“ unter dem Titel „Mein Mann hat mich vergewaltigt“ begann und der erst 1997 durch einen sog. Gruppenantrag von Abgeordneten der SPD, Bündnis '90/Die Grünen, CDU und FDP im Bundestag gut und erfolgreich endete. Sexuelle Gewalt war nun, auch wenn sie vom Ehepartner ausgeübt wurde, als solche strafbar, und zwar ohne Wenn und Aber, ohne eine Widerspruchsklausel der Ehefrau, durch die die Strafverfolgung gehemmt oder die Strafe gemildert werden oder ganz entfallen konnte. Diese über 2 Jahrzehnte erkämpfte Strafrechtsreform ist ein Ausdruck für den Bewusstseinswandel in Gesellschaft und Politik. Und sie hat mit Sicherheit ein verändertes Klima für die weiteren rechtlichen Reformen im Gewaltschutz geschaffen.

Eine weitere wichtige Folge der Kooperationsprojekte und der veränderten Rechtslage ist die Entwicklung sog. „zugehender“ Angebote: Interventionsstellen (heute gibt es davon deutschlandweit ca. 140), die Beratung nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt anbieten und eng mit der Polizei kooperieren, wie auch mobile Interventionseinheiten, die Betroffene zu Hause aufsuchen und dort beraten, sind mittlerweile in vielen Orten wichtige Ergänzungen des Unterstützungsnetzwerkes. Sie decken den durch die neuen rechtlichen Maßnahmen entstandenen erweiterten bzw. veränderten Bedarf, sie erreichen weitere Zielgruppen und sie senken die Schwelle zur Hilfesuche. Eine damals häufig geäußerte Befürchtung war: Die Interventionsstellen machen andere Einrichtungen wie Frauenhäuser etc. überflüssig und diese werden dann abgeschafft; all das ist nicht eingetreten. Alle Angebote sind vielmehr auf eine Einbettung in ein gut funktionierendes und miteinander vernetztes Unterstützungssystem angewiesen und funktionieren nur im Zusammenspiel.

Meine Quintessenz aus diesen Erfahrungen lautet: Nachlassen gilt nicht; weitere Veränderungen sind notwendig. Das Thema Gewaltschutz braucht als anspruchsvolles, für viele nach wie vor anstrengendes Thema starke und belastbare Bündnisse von Personen, Organisationen, Stellen und Ebenen. Wichtig sind Stellen, bei denen vieles zusammenkommt und die über Ressourcen verfügen; das gilt für alle Ebenen, für Verwaltung und Nichtregierungsorganisationen, für Bund, Länder und Kommunen. Aus meiner jetzigen Perspektive als Mitarbeiterin des BMFSFJ kann ich nur feststellen: Ohne entsprechende Finanzierung und Personalausstattung hätte das BMFSFJ nichts oder nur sehr viel weniger initiieren und steuern können, weder Modellprojekte (s. Frauenhaus, Frauenberatungsstelle, Fachberatungsstelle Menschenhandel etc.), noch die bundesweiten Vernetzungsstellen wie bff, Weibernetz, FHK, KOK, noch Forschung (wie z.B. die repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen), noch Projekte und Maßnahmen (wie z.B. die Projekte zur medizinischen Intervention bei Gewalt an Frauen, Frauenbeauftragte in Einrichtungen, das bundesweite Hilfetelefon), noch die Verhandlung und den Abschluss internationaler Abkommen, die weitere wichtige Impulse und Handlungsdruck setzen (z.B. CEDAW, die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Zusatzprotokoll; aktuell das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt). Ohne die strategischen und inhaltlichen Partnerschaften mit den maßgeblichen Akteur/innen, insbesondere mit den Frauenunterstützungseinrichtungen und der Polizei, hätte es die Fortschritte und Entwicklungen nicht gegeben.

Weitere Verbesserungen im Bereich Gewalt gegen Frauen müssen weiterhin errungen werden. Dafür brauchen wir Ressourcen, belastbare Bündnisse, einen konstruktiven Austausch, starke und verlässliche Partner/innen und Personen und Organisationen, die Motor sind und Verantwortung übernehmen. Wichtig ist die gegenseitige Stärkung – das Thema, die finanziellen Zeiten, die Widerstände und die, die das Thema nicht wollen, sind zu hart, um sich in Konkurrenz zu zermürben. Und vor allem: Die Betroffenen brauchen uns als Verantwortliche, die konstruktiv handeln; sie brauchen wirksame Hilfe und Unterstützung.

„Man muss sich ein würdiges Ziel wählen und darf es niemals aus den Augen verlieren“ hat Christine von Schweden als einen ihrer wichtigen Lebenssätze benannt.

Auch dafür sind wir heute hier: Um uns gute politische Ziele für die Verbesserung des Lebens gewaltbetroffener Frauen zu setzen, dafür zu werben und dafür immer wieder neu Akzeptanz, Begeisterung und gesellschaftliche und politische Mehrheiten zu gewinnen.

Vielen Dank!



Christina Clemm, Rechtsanwältin



Christina Clemm: Praktische Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes – Verbesserungen für gewaltbetroffene Frauen?

Christina Clemm ist Fachanwältin für Strafrecht sowie Familienrecht und arbeitet in Berlin.

10 Jahre Gewaltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung. Ich bin keine Wissenschaftlerin, sondern Rechtsanwältin. Ich bin Fachanwältin für Strafrecht und sowohl als Strafverteidigerin als auch als Nebenklagevertreterin tätig. Mein zweiter Schwerpunkt ist das Familienrecht.

Seit langem arbeite ich in dem gesamten Bereich der häuslichen Gewalt und Partnerschaftsgewalt und vertrete in diesen Fällen die betroffenen Frauen und Kinder. Grundlage meines heutigen Vortrages sind Erfahrungen aus 15 Jahren anwaltlicher Tätigkeit und dankenswerter Weise eine verbandsinterne Umfrage innerhalb des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) die mir vorab zur Kenntnis gelangt ist.

Meiner Kenntnis nach gibt es keine aktuelle repräsentative Umfrage und so sind die Ergebnisse der bff-Umfrage, die die Einschätzungen von 61 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen wiedergeben, wohl gerade mit die umfassendste Analyse der derzeitigen Situation von betroffenen Frauen, 10 Jahre nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes (Die Ergebnisse der bff-Umfrage finden Sie auf Seite 32)

Vorab möchte ich einige Thesen aufstellen, die ich im Weiteren ausführen werde:

1. Nicht das Gewaltschutzgesetz allein, sondern v.a. die begleitenden Maßnahmen wie Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit haben zum Erfolg des Gewaltschutzgesetzes beigetragen.
2. Keinen Schutz bieten die Regularien des Gewaltschutzgesetzes bei hoch gefährlichen Tätern.

3. Eine effektive gerichtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt und Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, sei es durch Ordnungsmittel oder strafrechtliche Sanktionen, findet nicht statt.
4. Äußerst problematisch ist die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei häuslicher Gewalt und Belästigung durch Täter, die mit den betroffenen Frauen gemeinsame Kinder haben.

1. These: Nicht das Gewaltschutzgesetz allein, sondern v.a. die begleitenden Maßnahmen, wie Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit haben zum Erfolg des Gewaltschutzgesetzes beigetragen

Offenbar war vor 10 Jahren endlich der Zeitpunkt erreicht, dass häusliche Gewalt nicht länger als Privatangelegenheit betrachtet werden sollte und betroffene Frauen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen können sollten. Wie groß die Veränderung durch Einführung des Gewaltschutzgesetzes werden würde, war nicht absehbar, in der Rückschau aber haben sich tatsächlich erhebliche Verbesserungen für die Betroffenen ergeben.

Auch wenn es andere Konstellationen gibt, in denen das Gewaltschutzgesetz zur Anwendung kommen kann, konzentriere ich mich in meinem Vortrag vor allem auf die Situation von von häuslicher Gewalt und Belästigung betroffenen Frauen.

Aus der Praxis kann ich rückblickend feststellen, dass ich vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes betroffenen Mandantinnen häufig abgeraten habe, die Polizei zu rufen, da halbherzige Polizeieinsätze nur zu weiterer häuslicher Eskalation und die geringe Hilfsbereitschaft staatlicher Institutionen zu weiteren Erniedrigungen führten. Auch vor der Einleitung gerichtlicher Schritte konnte ich häufig nur warnen, da sie wenig erfolgversprechend waren.

Bei Handlungen, die heute gemeinhin unter Stalking verstanden und verhandelt werden oder heute nach Erlass einer Gewaltschutzverfügung einen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz darstellen, wie z.B. die wiederholte Kontaktaufnahme zu der Betroffenen gegen deren Willen, haben wir vor 10 Jahren hilflos nichtsnutzige Strafanzeigen erstattet oder zivilrechtliche Unterlassungserklärungen entworfen und versucht, diese rechtlich durchzusetzen. Mit mehr als mäßigem Erfolg.

Mit dem Gewaltschutzgesetz und der polizeilichen Wegweisung wurde endlich ein ernstzunehmendes Instrumentarium geschaffen, akute häusliche Gewalt und Belästigung mit staatlichen Mitteln einzudämmen. Nicht aber das Gesetz allein, sondern v.a. die mediale Verbreitung der Problematik und die weiteren flankierenden Projekte haben zu dem Erfolg des Gewaltschutzgesetzes geführt.

Nach der internen Mitgliederbefragung des bff gaben die Befragten mehrheitlich an, dass sich der Umgang insbesondere der Polizei bei Einsätzen häuslicher Gewalt ganz erheblich verändert hat. Dies kann ich aus meiner anwaltlichen Praxis bestätigen: Häufig berichten mir Mandantinnen von kompetenten und engagierten Polizisten und Polizistinnen vor Ort. Schien früher der Satz „Pack schlägt sich, Pack verträgt sich“ in den polizeilichen Schulungen vorzuherrschen, so wird heute meist mit Empathie und Verständnis für die Betroffenen reagiert.

Dies ist vor allem der zunehmenden Sensibilisierung durch zahlreiche Schulungen, die in diesem Bereich v.a. von Frauenhilfeorganisationen gegeben wurden, zu verdanken. Auch andere Professionen, insbesondere Richter/innen und Mitarbeiter/innen von Rechtsantragstellen haben die Bekämpfung

häuslicher Gewalt in ihre Tätigkeit aufgenommen. Problematisch scheint hier heute aber eine langsam festzustellende Überlastung oder auch Resignation zu sein, so dass dringend regelmäßige und wiederholende Schulungen zu wünschen sind. Auch die behördeninterne Bewertung der Bearbeitung von Gewaltschutzverfahren im weiteren Sinn bedarf dringend einer Aufwertung, da die jetzige Bewertung in keinerlei Relation zum tatsächlichen Aufwand der häufig umfangreichen und zeitaufwendigen Gewaltschutzverfahren steht.

Im Detail kommt es weiterhin zu Schwierigkeiten, wie z.B. die manchmal schleppende Bearbeitung durch die Gerichte, die mangelnde Bereitschaft der Gerichte getrennte Anhörungen durchzuführen oder die Zustellung der Anordnung bei offizieller Wohnsitzlosigkeit des Antragsgegners.

Besonders problematisch ist das häufig anzutreffende richterliche Bedürfnis, Vergleiche zwischen den Parteien zu erwirken. Dies mag in einigen wenigen Fällen hilfreich sein, meist aber führt es das Gewaltschutzverfahren ad absurdum, da bei einem Vergleich in der Regel kein wirksames Ordnungsmittel angedroht wird und ein Verstoß gegen den Vergleich nie zu einer Bestrafung gem. § 4 GewaltSchG führt. Wird nach Abschluss eines Vergleichs gegen diesen verstoßen, so bleibt den Betroffenen meist nur die Möglichkeit erneute Anträge zu stellen und quasi von vorne zu beginnen. Schnell tritt in solchen Fällen Resignation ein. Im Großen und Ganzen aber kann der Erlass einer Gewaltschutzanordnung rasch und wirksam erreicht werden in Fällen, in denen „mittlere physische häuslicher Gewalt“ ausgeübt wird, sofern diese beweisbar ist.

Mit dieser Einschränkung komme ich zu der 2. These:

2. These: Keinen Schutz bieten die Regularien des Gewaltschutzgesetzes bei hoch gefährlichen Tätern.

Damit die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes effektiv sind, muss der Täter überhaupt für staatliche Sanktionen erreichbar sein und sich dem Gewaltschutzbeschluss unterwerfen.

Meiner Kenntnis nach existieren bisher keine empirischen Feststellungen über die Wirkung von erlassenen Gewaltschutzanordnungen, jedoch erlebe ich und weiß aus den Darstellungen zahlreicher Kolleginnen, dass eine erhebliche Anzahl von Tätern auf eine einmalige gerichtlich erlassene Gewaltschutzanordnung hin ihr sanktionswürdiges Verhalten einstellt. Eine nicht geringe Anzahl der Täter ändert jedoch trotz erlassener Gewaltschutzverfügung ihr Verhalten nicht. In diesen Fällen ist allein die erlassene Gewaltschutzanordnung wirkungslos, sofern nicht rasch weitere Reaktionen folgen. Effektive Verfolgung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen, sowohl strafrechtlich als auch familienrechtlich, gibt es jedoch bisher kaum.

Bei hoch gefährlichen Tätern kann der Erlass der Gewaltschutzanordnung sogar zu einer weiteren Eskalation führen. Gerade bei der Wohnungszuweisung wird dies offensichtlich: Wenn der Täter hoch gefährlich ist, dann bietet die zugewiesene Wohnung der Betroffenen keinen hinreichenden Schutz.

Denn der Täter kennt die Wohnung sehr gut, er kennt die alltäglichen Lebensabläufe, Wege und Zeiten der Betroffenen etc. Er kann so die passenden Gelegenheiten ausnutzen, die er braucht um seine Belästigungen, Einschüchterungen oder gar Gewalttätigkeiten fortzusetzen. Die Wohnungszuweisung kann auch deshalb zu weiterer Eskalation beitragen, weil aus Sicht des Täters nicht nur

die Lebensgefährtin, sondern auch die bisher eigene Wohnung für ihn weg ist. Abgesehen hiervon lässt die psychische Verfassung der betroffenen Frau oft ein Verbleiben in der Wohnung nicht zu. Wichtig wäre hier zum einen eine bessere Sensibilisierung und Qualifikation der mit dem Verfahren befassten Berufsgruppen zur Einschätzung von hoch gefährlichen Tätern. Auch muss mehr darüber aufgeklärt werden, dass die betroffenen Frauen ein hohes Risiko tragen, Opfer von weiteren Gewaltdelikten bis hin zu Tötungsdelikten zu werden. Zum anderen müssen die weiteren Hilfemöglichkeiten wie etwa Frauenhäuser oder Zufluchtswohnungen gestärkt werden. Auch Möglichkeiten wie Identitätswechsel und Wohnortwechsel sollten einfacher zugänglich sein. In diesen Fällen hilft das Gewaltschutzgesetz nicht hinreichend.

Und, und damit komme ich zu meiner dritten These, Verstöße gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz müssten effektiver, vor allem rascher zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

3. These: Eine effektive gerichtliche Verfolgung von häuslicher Gewalt und Verstößen gegen Anordnungen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes, sei es durch Ordnungsmittel oder strafrechtliche Sanktionen, findet nicht statt.

Bekanntlich sieht das Gewaltschutzgesetz zwei Möglichkeiten der Sanktionen vor bei Verstößen gegen erlassene Gewaltschutzanordnungen. Zum einen kann beim Familiengericht Ordnungsgeld oder –haft beantragt werden, zum anderen können Verstöße gem. § 4 GewaltSchG strafrechtlich verfolgt werden. Beide Schwerter sind stumpf.

Ordnungsgeldanträge sind aufwendig und mühsam. Häufig folgt auch hierauf erneut eine mündliche Verhandlung, es gilt weiterhin die Beweislast für die Antragstellerin und der einfach bestreitende Antragsgegner kann sich oft herausreden, mit ggf. nachteiliger Kostenfolge für die Antragstellerin. Erfahrungsgemäß werden auch spätestens bei dem dritten Ordnungsgeldantrag Mitarbeiter/innen der Rechtsantragstelle, Richter und leider auch die Rechtsanwältinnen müde.

Die Strafverfahren andererseits sind langsam und häufig bagatellisierend. „Allein“ Verstöße gegen eine vollstreckbare Gewaltschutzanordnung, selbst wenn sie mehrfach nachweisbar sind, werden meist eingestellt. Die Ermittlungsverfahren sind für die Ermittlungsbehörden schwer zu bearbeiten, da häufig zahlreiche weitere Verstöße hinzukommen. Die Delikte sind nicht leicht eingrenzbar und es bedarf erheblicher Zeitressourcen bei den Ermittlungsbehörden, um die Verfahren anständig zu bearbeiten. Häufig passiert es, dass zunächst mehrere Fälle eingestellt werden, da sie von oft verschiedenen Polizeidienststellen nicht zusammengebracht werden und in jeder einzelnen Angelegenheit die betroffene Frau auf den Privatklageweg verwiesen wird.

Die Wirkung ist fatal. Nie, jedenfalls ist weder mir noch den Mitgliedern des bff auch nur ein Fall bekannt, gibt es Haftbefehle wegen Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen. Für die Täter, die sich von vornherein nicht durch eine Ahndung abschrecken lassen, entsteht der Eindruck, dass sie weiterhin unproblematisch ihr Tun fortsetzen können. Bis dann einmal tatsächlich in einem solchen Fall eine Anklage erhoben wird, hat sich oftmals die Lage entweder von allein beruhigt, ist die Betroffene aus Verzweiflung wieder zu dem Täter zurückgekehrt oder hat sich der Täter einer anderen Partnerin zugewandt.

In nicht wenigen Fällen aber ist die Situation im Laufe anhängiger Ermittlungsverfahren weiter es-

kaliert und werden weitere, rechtlich schwerwiegendere Straftaten verübt. Dabei kommt es häufig zu Körperverletzungen, gefährlichen Körperverletzungen und Stalking. In diesem Bereich könnten durch eine schnellere und effektivere Strafverfolgung Straftaten verhindert werden.

Ich wage als Ergebnis meiner Erfahrung in diesen Prozessen einmal folgende Schlussfolgerung, die durchaus provokativ gemeint ist: Der Erlass von Gewaltschutzanordnungen erfolgt nur deshalb recht unproblematisch, da den Richtern und Richterinnen bekannt ist, wie sanktionslos Verstöße gegen diese bleiben.

Ein weiteres, besonders problematisches Feld besteht im Zusammenhang mit der 4. These:

4. These: Äußerst problematisch ist die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes bei häuslicher Gewalt und Belästigung von Tätern, die mit den betroffenen Frauen gemeinsame Kinder haben.

Über das Umgangsrecht oder gemeinsame Sorgerecht werden alle Schutzanordnungen unterlaufen. Meist nehmen Gewaltschutzbeschlüsse bereits ein Kontaktverbot und Näherungsverbot aus, für den Fall der Gestaltung des Umgangs mit den gemeinsamen Kindern. Täter nutzen dies aus, um über den Umgang mit gemeinsamen Kindern jede Kontaktaufnahme mit den betroffenen Frauen zu rechtfertigen. In diesen Konstellationen kann es keine Strafbarkeit mehr geben, da für den Täter nicht mehr hinreichend klar bestimmt ist, wann er sich strafbar macht und wann der Verstoß der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

Hier müssen weitergehende Schutzmöglichkeiten eingeführt werden.

So sollte das Vorliegen häuslicher Gewalt immer, selbst wenn die Kinder nicht direkt betroffen sind oder nicht direkt häusliche Gewalt miterlebt haben, als Kindeswohlgefährdung angesehen werden und eine nach dem Gewaltschutzgesetz zu schützende Betroffene nicht als Mutter schutzlos sein.

Zwar gibt es viele Kinder, die eine enge Bindung zu ihren Müttern schlagenden und diesen nachstellenden Vätern haben und Kontakt mit ihnen haben wollen. Andererseits erleben sie eine meist verängstigte Mutter, die den Vater unter keinen Umständen treffen möchte. Dieser Kontaktabbruch wird der Kindesmutter rechtlich für sich selbst gestattet und geschützt, im Rahmen der mütterlichen Pflicht zur Bindungstoleranz darf dieselbe Frau aber den Kindern gegenüber nicht negativ über den Vater sprechen und muss den Umgang mit diesem fördern. Dies ist nicht nur für die betroffene Frau unerträglich, sondern auch für die Kinder, die sich in größter Ambivalenz befinden.

Meiner Ansicht muss daher der Slogan, „Wer schlägt, der geht!“, der bei Einführung des Gewaltschutzgesetzes benutzt wurde, dahingehend erweitert werden: „Wer schlägt, der geht! Und wer seine Kinder trotzdem wiedersehen möchte, muss nachweislich etwas an seinem gefährdenden Verhalten verändert haben.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Katrin Hille



Katrin Hille: Zaubern ohne Zaubertrank? Anforderungen an die Beratungsarbeit bei Gewalt in Paarbeziehungen

Katrin Hille arbeitet als Fachberaterin beim Frauennotruf Göttingen, Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt e.V.. Sie ist Diplom-Sozialwirtin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin sowie Traumatherapeutin.

Was erwartet Sie?

Orientierung und Grundlagen

1. Auswirkungen des GewSchG-Paketes auf die Beratung
2. Chancen und Grenzen der Pro-aktiv Arbeit
3. Aspekte der Beratung bei Gewalt in Paarbeziehungen
4. Nächste Herausforderungen aus der Sicht der Beratung

1. Orientierung und Grundlagen

Mit welchen Problemstellungen haben wir es in den Frauenberatungsstellen eigentlich zu tun? Folgende Fallbeispiele veranschaulichen die große Bandbreite:

- Frau K. wird von ihrer Schwester zu uns gebracht. Sie erlebt seit Jahren in einer Misshandlungsbeziehung psychische Gewalt.
 - Fr. D. möchte wissen, was sie an ihrer Beziehung ändern muss, damit die Gewalt aufhört.
 - Fr. S. wird nach einem Selbstmordversuch zu uns geschickt. Sie wird seit langen Jahren von dem geschiedenen Mann gestalkt.
 - Fr. A. möchte wissen, warum sie immer wieder an gewalttätige Partner gerät.
 - Fr. W. ist seit einigen Jahren von einem gewalttätigen Ehemann geschieden. Sie leidet unter massiven Ängsten, Arbeitsproblemen, hat Probleme mit dem neuen Partner und den Kindern.
 - Fr. B. möchte nach einem neuerlichen Gewaltakt mit anschließendem Polizeieinsatz wissen, welche Möglichkeiten sie hat, sich und die Kinder zu schützen.
-

Die Auseinandersetzung mit Gewalt in Paarbeziehungen handelt von zwei großen Themenbereichen:

- Paarbeziehungen und Familie
- Macht und Gewalt
- und deren Vermischungen

Wie jede und jeder von uns weiß, sind das wahrlich große, existentielle Themen für alle Menschen. Von daher sollte die Tatsache eigentlich selbstverständlich sein, dass die Auseinandersetzung mit Gewalt in Paarbeziehungen einen Prozess erfordert, der etliche Zeit in Anspruch nehmen kann und keine Frage einer einmaligen Entscheidung ist („Bleibt die Frau oder geht sie?“). Und ebenso selbstverständlich ist die Konsequenz, dass die Beratungsangebote diesem Prozess Rechnung tragen müssen. So naheliegend diese Schlussfolgerung scheint, wird sie doch im alltäglichen Umgang mit diesem Thema, sowohl innerhalb der Netzwerke, als auch im politischen Bereich oft vernachlässigt. Hier wird die Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt häufig auf die Frage reduziert, ob die Frau sich vom gewalttätigen Partner trennt oder nicht. Diese Frage ist zwar sehr entscheidend und wichtig, aber sie ist nur eine Momentaufnahme, die etliche Schritte im Vorhinein erfordert, als auch etliche Schritte als Konsequenzen nach sich zieht. Egal, wie die Frau die „Entscheidungsfrage“ für sich löst.

Eine Beratung, die die Frau in ihrer Auseinandersetzung mit Gewalt in Paarbeziehungen unterstützen soll, muss diesen Prozess in allen Phasen Angebote zur Verfügung stellen können.

2. Auswirkungen des GewSchG-Paketes auf die Beratung

Im Folgenden soll es nicht schwerpunktmäßig um die juristischen Aspekte des GewSchG gehen, sondern um das ganze Maßnahmenpaket, das mit dem Gesetz gemeinsam geschnürt wurde, um dem Problem der häuslichen Gewalt gesellschaftlich etwas entgegen zu setzen. Dazu zählen unter anderem die Öffentlichkeitskampagnen zum Thema, die Entwicklung der polizeilichen Maßnahmen, die Implementierung der pro-aktiven Arbeit der Interventionsstellen, die Aktionspläne, usw.

Viele hofften vor 10 Jahren, dass mit diesem Paket der Zaubertrank gegen häusliche Gewalt erfunden wäre. Das hat sich, wie zu erwarten war, nicht bestätigt, aber es hat doch erstaunlich viel bewirkt. Wenn auch nicht unbedingt da, wo es erwartet wurde.

Eine Auswirkung auf den gesamten Beratungsbereich besteht darin, dass die Anzahl der Beratungen insgesamt zu diesem Thema enorm anstieg. Es ist leichter geworden, sich Hilfe zu holen. Selbstbetroffene empfinden weniger Scham als vorher, sich mit dieser Problematik an Beratungsstellen zu wenden. Die Enttabuisierung des Themas ist ein gutes Stück weit vorangeschritten. Es ist gelungen mit dem gestiegenen Interesse der Öffentlichkeit auch die Motivation des sozialen Umfeldes (Angehörige, Nachbarn, soziale Berufe) zu erhöhen, sich über Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus ist die pro-aktive Arbeit ein wichtiger Faktor bei der erheblichen Steigerung der Anzahl an Beratungen.

Aus der Sicht der Beratungsstellen können wir bestätigen, dass das Angebot der konkreten Schutzmaßnahmen wie Näherungsverbote, Wohnungswegweisungen und Platzverweise von vielen Frauen als hilfreich angesehen werden. Die Maßnahmen bringen vielen realen Schutz vor weiterer Gewalt. Darüber hinaus ist aber auch die normative Kraft des Gesetzes nicht zu unterschätzen: den Paaren (beiden Beteiligten!) wird vermittelt, dass „dies“ Gewalt ist, dass Gewalt in Paarbeziehungen Unrecht ist und dass das „Opfer“ „wichtig“ ist. Diese Aspekte werden in den Beratungen von Frauen immer wieder berichtet und als hilfreich empfunden. Und zwar auch dann, wenn der Prozess zu diesem Zeitpunkt nicht in die Beantragung von weitergehenden Näherungsverboten oder Wohnungswegweisungen mündet.

Als **Grenzen der bisherigen juristischen und polizeilichen Maßnahmen** durch das GewSchG haben sich in der Praxis folgende Problembereiche herausgestellt:

- Ist die Gefahr für die Frau zu groß, reicht der Schutz durch eine juristische Verfügung nicht aus. Der potentielle Täter muss durch rechtsstaatliche Regeln erreichbar sein. Im Zweifelsfall ist allein die Flucht in ein Frauenhaus oder zu Freund/innen und Verwandten ein sicherer Schutz.
- Bei Bedrohungen durch eine Personengruppe bietet das personengebundene Näherungsverbot keinen Schutz. Es kommt vor, dass Bekannte, Freunde oder Verwandte es „übernehmen“, der Frau gegenüber psychische oder physische Gewalt anzuwenden, wenn der Täter aufgrund juristischer Verfügungen daran gehindert wird.
- Bei sozialem Druck aus dem nahen Umfeld kann das GewSchG zur vollständigen Isolierung der Frau innerhalb ihrer Gemeinde führen. Zum Beispiel gilt in einigen ländlichen Gegenden nach wie vor der Grundsatz, dass eine Frau ihren Ehemann nicht verlassen darf. Egal was er tut. Die Anwendung des GewSchG kann dazu führen, dass die Frau ihr soziales Umfeld aufgeben muss, weil sie in ihrem sozialen Netzwerk nicht mehr akzeptiert wird. Manche Frauen denken in einem solchen Fall, dass es besser ist, wenn sie gehen anstelle des Täters. „Da geh ich lieber gleich.“ (Zitat aus der Beratung). Einige Frauen aus migrantischen Communities berichten von ähnlichen Erfahrungen und befürchten eine Isolierung innerhalb ihrer Community.
- Psychische Gewalt und einige Formen des Stalking sind nach wie vor über juristische Maßnahmen oft schwer zu greifen, beziehungsweise gestaltet sich die Nachweisbarkeit als ausgesprochen schwierig.
- Problematik von Verstößen gegen Maßnahmen des GewSchG wurde von Christina Clemm in ihrem Vortrag bereits ausführlich beschrieben. Die fehlenden zeitnahen Konsequenzen bedrohen die Wirksamkeit des gesamten Gesetzpaketes.
- Auch die Problematik des Sorge- und Umgangsrechtes wurde bereits geschildert. Deshalb hier nur soviel dazu: Solange die gängige Praxis die Rechte aus dem GewSchG dem Umgangsrecht der Eltern unterordnet, wird auch hier die Wirkung der Schutzmaßnahmen gewaltbetroffener Frauen und deren Kindern laufend unterhöhlt. Da die Gruppe der Mütter den größten Anteil der gewaltbetroffenen Frauen ausmacht, besteht hier massiver Handlungsbedarf.

Neben den konkreten Auswirkungen der polizeilichen und juristischen Maßnahmen hat das GewSchG ohne Zweifel zu einer Intensivierung der Vernetzung der beteiligten Berufsgruppen geführt. Es ist gelungen, den Austausch untereinander zu verbessern. Die Kenntnisse über die Herangehensweise der anderen Professionen erleichtert die tägliche Arbeit und es wird verstärkt gemeinsam nach Lösungen von Problemen gesucht. Auch die Möglichkeit sich Rat untereinander zu holen wird verstärkt genutzt, allerdings sehr unterschiedlich in Bezug auf die verschiedenen Berufsgruppen. Jedoch zeigen sich in der Arbeit der Netzwerke nach zehn Jahren GewSchG mehr und mehr Zeichen der Ermüdung. Die Euphorie des Aufbaus, des gemeinsamen Ärmelaufkrepelns („Wir schaffen das schon“) ist vorbei, die Mühen der Ebene sind erreicht. Wir beobachten häufiger ein Nachlassen des Engagements und ein Ausbreiten von „Frust“, auch bei vormals sehr engagierten Mitstreiter/innen. Ein Problem liegt aus unserer Sicht darin, dass die Arbeit im Bereich Gewalt in Paarbeziehung seltener sichtbare Ergebnisse in Form von Schutzanträgen, abgeschlossenen Verfahren und ähnlichem bringt als sich das viele erhoffen. Vieles bleibt unsichtbar, unter der Oberfläche, „im Kopf“. Der Umgang mit psychischen Dynamiken, wie z.B. der Ambivalenz gehört für Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen zum Alltag. Deshalb bestehen für Beraterinnen in Beratungsstellen weniger Probleme mit langwierigen psychischen Prozessen zu arbeiten als für andere Berufsgruppen.

Meines Erachtens ist es daher sinnvoll, in den Netzwerken immer wieder den Fokus auf diese Prozesse zu legen, sie zu thematisieren und zu verdeutlichen, um die Motivation der Beteiligten zu erhalten. Darüber hinaus sollten die möglichen Auswirkungen der Arbeit mit Gewalt in Paarbeziehungen auf das Hilfsnetz selbst und die einzelnen Beteiligten stärker berücksichtigt werden. In Göttingen wurde z.B. ein „Frustmodul“ entwickelt, das in den Netzwerken positive Resonanz fand.

Aus dem GewSchG-Paket sind etliche Anforderungen an die Beratung entstanden:

- Es wurde erforderlich, erheblich mehr Beratungsanfragen zu bewältigen.
- Das notwendige Wissen zum Nutzen der bereitgestellten rechtlichen Maßnahmen hat sich erheblich erhöht. Zwar sind die groben Linien gut überschaubar, Themen wie Kosten oder Hauptverfahren sind jedoch für Nichtjuristinnen mit vielen Tücken besetzt. Die Möglichkeit mit diesen Themen an Rechtsanwält/innen zu verweisen, ist regional sehr unterschiedlich.
- Die verstärkte Netzwerkarbeit erfordert einen erheblich höheren Kapazitätsaufwand.
- Und last, not least birgt die Fokussierung des öffentlichen Interesses auf das GewSchG die Gefahr, dass diejenigen Fälle, die nicht polizeibekannt sind, aus dem Blick geraten. Hier sind die Beratungsstellen gefragt dieser Tendenz entgegen zu wirken.

3. Chancen und Grenzen der pro-aktiv Arbeit

Die Implementierung der pro-aktiven Arbeit der Interventionstellen hat eine Erweiterung der Unterstützungsarbeit gewaltbetroffener Frauen bewirkt. Vor allem ist es damit gelungen, eine Kontaktaufnahme zu Zielgruppen zu erreichen, die sich sonst selten an eine Beratungsstelle gewandt haben. Dazu gehören z.B. Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, Mütter mit vielen Kindern, isolierte Frauen, die die Hilfsangebote nicht kennen, Frauen mit einer hohen Hemmschwelle, sich Hilfe zu holen (eine typische Auswirkung von Misshandlungsbeziehungen) oder Frauen, die im Chaos der Alltags- und Krisensituation für sich keine Möglichkeit sehen, sich um zusätzliche Termine in Beratungsstellen zu bemühen.

Es ist allerdings auch zu beobachten, dass das Angebot von vielen nicht angenommen wird. Zum Teil haben sie zum derzeitigen Zeitpunkt kein Interesse an einer Auseinandersetzung mit Schutzmaßnahmen und deren Durchsetzung, zum Teil haben sie bereits eine andere Lösung für die Probleme gefunden mit Hilfe von Freund/innen, Verwandten oder Rechtsanwält/innen und haben keinen Bedarf an einer Unterstützung durch die Beratungsstellen.

Eine weitere Beobachtung, hat m. E. eine große Bedeutung: etliche Frauen, die zunächst das Angebot nicht oder nur mit einem Gespräch annahmen, melden sich nach längerer Zeit, sei es ein halbes Jahr oder auch nach zwei bis drei Jahren. Sie beziehen sich auf die pro-aktive Kontaktaufnahme und möchten weitere Beratung. Damit zeigt sich, dass die pro-aktive Arbeit, unabhängig davon, ob die Unterstützung zum angebotenen Zeitpunkt angenommen wird oder nicht, Wirkung zeigt und „ankommt“. Die pro-aktive Arbeit enthält – jeweils regional unterschiedlich ausgestaltet – in den meisten Fällen schriftliche Informationen, das Angebot von Telefonkontakten oder persönlichen Kontakten und je nach Ausstattung auch die Möglichkeit von Folgegesprächen. Damit wird neben dem konkreten Unterstützungsangebot Folgendes vermittelt:

Es gibt ein Recht auf ein gewaltfreies Leben

- Gewalt ist Unrecht
- Es gibt Möglichkeiten, sich von der Gewalt zu befreien.
- Es gibt Institutionen, die bei diesem Schritt helfen.
- Kennenlernen dieser Institutionen.
- Wertschätzung der Person.
- Interesse an ihrer Situation (das von vielen Frauen am Telefon erstaunt und dankbar wahrgenommen wird).
- Wissen um ihre Situation durch die Erfahrungen anderer Frauen.
- Das Angebot einer Begleitung in dieser schwierigen Phase.

Um es noch einmal zu betonen: All diese Inhalte werden vermittelt, auch wenn es zu keinem weiteren Beratungskontakt kommt!

In vielen Regionen Deutschlands ist die pro-aktive Arbeit nur auf einen Gesprächskontakt ausgelegt, sei er telefonisch oder persönlich. Damit ist die Beraterin mit enorm hohen Anforderungen konfrontiert. Sie muss innerhalb dieses einen Kontaktes in Erfahrung bringen, worum es im vorliegenden Fall überhaupt geht (Situationsanalyse), klären, inwieweit ein sofortiger Sicherheitsplan erfolgen muss, um Leib und Leben zu schützen (Gefährdungsanalyse und Sicherheitsplanung). Es sollen umfangreiche als auch übersichtliche Informationen zu Ausstiegsmöglichkeiten aus der Gewalt vermittelt werden. Und gleichzeitig ist es erforderlich einen Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu ermöglichen, um in eventuell folgenden Krisen als Vertrauensperson angesprochen zu werden. Die Beraterin wird in dieser Arbeit auf der einen Seite mit aktuellen Gefährdungssituationen konfrontiert, auf der anderen Seite wehren einige Frauen trotz der Gefährdung Unterstützungsangebote ab. Die Folge ist das häufige Erleben von Ohnmacht. Beispiel: aus dem Polizeiprotokoll ist bekannt, dass der Ehemann die Frau mit einem Beil bedroht hat. Durch glückliche Zufälle kam es zu keiner größeren Verletzung. Die Situation war aber lebensgefährlich. Am Telefon lehnt die Frau eine weitere Beratung ab mit der Begründung, ihr Mann habe sich bei ihr entschuldigt. Die Beraterin muss das Gespräch damit beenden und bleibt mit der Ohnmacht zurück. Diese Situationen sind ausgesprochen schwer auszuhalten und erfordern unbedingt die Möglichkeit einer Reflektion mit Kolleginnen, um Burn-out-Erscheinungen entgegen zu wirken.

Ein weiteres Problem dieser Arbeit zeigt sich immer wieder im Verhältnis zwischen Informationsgespräch und psychosozialer Beratung. Alle Fachberatungsstellen sind sich darüber einig, dass eine Unterstützung bei Gewalt in Paarbeziehungen die Möglichkeit längerer Beratungsprozesse erfordert. Gleichzeitig sind, wie bereits oben erwähnt, viele Interventionsstellen konzeptionell nur auf ein Gespräch ausgelegt. Viele Fachberatungen haben das Problem für sich so gelöst, dass die Interventionsstellen – wie auch in Göttingen – an eine Gewaltberatungsstelle gekoppelt sind. Auf diese Weise kann an einen pro-aktiven Kontakt eine psychosoziale Folgeberatung angeschlossen werden.

Dieses Konstrukt hat sich unseres Erachtens sehr bewährt. Trotzdem bildet sich auch hier der Spagat zwischen Informationsgespräch und psychosozialer Beratung ab. Letztere verstehen wir normalerweise als prozessorientiert und ergebnisoffen. Aktives Zuhören ist ein wesentlicher Bestandteil. Der Frau soll Raum für ihre eigenen Prioritäten zur Verfügung gegeben werden. Das widerspricht einem Informationsgespräch. Ein solches bedeutet viel Input, viele Informationen; Fragen an die Frau sind eher auf die Entwicklung bestimmter Lösungen ausgerichtet. Es bleibt wenig Raum zum Zuhören. In der Intervision (fallspezifische Reflektion innerhalb des Teams) bildet sich diese Zwickmüh-

le immer wieder in den folgenden Fragen ab: Entweder werden Zweifel laut wie „Habe ich die Frau überhaupt erreicht?“, „War es das, was sie brauchte?“ oder aber „Hat sie genügend Informationen erhalten und verstanden?“, „Habe ich alles Wichtige benannt?“

Insgesamt ist die pro-aktive Arbeit als eine wichtige Ergänzung der Beratung zu Gewalt in Paarbeziehungen anzusehen. Sie stellt hohe Anforderungen an die Beraterinnen. Infolgedessen ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass Kapazitäten zu Reflektion und Austausch auf regionaler und überregionaler Ebene erhalten und eher ausgebaut statt abgebaut werden.

Als alleiniges Beratungsangebot bei Gewalt in Paarbeziehungen reicht die pro-aktive Arbeit allerdings nicht aus.

4. Aspekte der Beratung bei Gewalt in Paarbeziehungen

Wie bereits eingangs in den Fallbeispielen erwähnt, verbergen sich hinter den „Fällen“ von Gewalt in Paarbeziehungen sehr unterschiedliche Anliegen der Frauen, die eine Beratung suchen. Hier eine typische Auswahl für die **Gründe für das Aufsuchen einer Beratung**:

- Auseinandersetzung mit der Beziehung („Die Gewalt soll enden, nicht die Beziehung“)
- Unterstützung während des Trennungsprozesses
- Stalkingbegleitung nach der Trennung
- Probleme mit dem Sorge- und/oder Umgangsrecht
- Unterstützung bei der Verarbeitung der Beziehung nach der Trennung
- Prävention („Wieso gerate ich immer wieder an solche Typen?“)

Sechs Aspekte der Beratung bei Gewalt in Paarbeziehungen

1. Vertrauens- und Beziehungsaufbau

Grundlage der Beratung bei Gewalt in Paarbeziehungen ist wie in jeder Beratung zunächst der Aufbau von Vertrauen und Beziehung. Diese hat aber in Gewaltberatungen, zumal wenn es um Gewalt im Intimbereich geht (sozialer Nahraum und/oder sexuelle Gewalt) besonderes Gewicht und besondere Hindernisse. Es ist beachtenswert, wie schnell und unkompliziert dieser Vertrauensaufbau meist in den Frauenberatungsstellen erfolgt. Das Konzept der „Frauenräume als sichere Orte“ mit Grundhaltungen wie zum Beispiel die kritische Parteilichkeit, die Weitergabe von Erfahrungen anderer Frauen und Ähnlichem haben sich bewährt. Das große Engagement von Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen trägt zudem zu einem erheblichen Anteil zum intensiven Vertrauens- und Beziehungsaufbau bei.

2. Risikoanalyse und Sicherheitsplanung

Die Sicherheitsplanung mit zugehöriger Risikoanalyse ist ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil einer Beratung bei Gewalt in Paarbeziehungen. Sie beinhaltet eine Zwickmühle, die vordergründig oft nicht gesehen wird: Zunächst scheint es nur sinnvoll, beides als Grundlage der Beratung anzusehen, wie es auch in der Traumatherapie gefordert wird. Psychische Stabilisierung funktioniert eindeutig besser, wenn eine äußere Sicherheit hergestellt ist. Die Praxis sieht allerdings oft anders aus. Gefährdungen werden erst erzählt, wenn genug Vertrauen in die Beziehung zur Beraterin aufgebaut wurde. Oder es muss zunächst gelernt werden, das erlebte Grauen überhaupt sprachlich zu formulieren. In etlichen Fällen wird eine Risikoanalyse mit zugehöriger Sicherheitsplanung erst das

Ziel einer Beratung sein können. (Näheres zum Thema Balanceakt zwischen Sicherheitsplanung und Ressourcenorientierung siehe Heft des Landespräventionsrats Niedersachsen: „Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking“). In den letzten Jahren wurde in den Kreisen der Justiz und der Polizei verstärkt das Problem der Hochrisikofälle bearbeitet und das Konzept des Fallmanagements entwickelt. Dieses Konzept kann aus der Perspektive der Beratungsstellen eine große Erleichterung darstellen. Praxiserfahrungen mit der konkreten Ausgestaltung des Fallmanagements stecken aus meiner Sicht allerdings noch in den Kinderschuhen. Ein weiteres Problemfeld besteht darin, dass die Beratung einen Balanceakt zwischen der Gefährdungsanalyse und der Ressourcenarbeit leisten muss. Dies ist umso schwieriger zu vollziehen, wenn nur wenig Beratungskapazität zur Verfügung steht. Eine Gefährdungsanalyse orientiert sich am Verhalten des Täters. Wie reagiert er wann? Was können Auslöser für Ausraster sein? In welchen Situationen kann er gefährlich werden, auf welche Art und Weise? Eine Aufgabe der Stabilisierung ist, die Frau darin zu bestärken, von der (lebensnotwendigen) Orientierung an den Täter abzulassen und sich auf ihre eigenen Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten zu fokussieren. Auch hier bestehen wieder widersprüchliche Anforderungen, die es in einem Spagat zu vereinen gilt.

3. Stabilisierung und Ressourcenarbeit

Die (Rück)Eroberung von Wertschätzung der eigenen Person, dem Spüren eigener Bedürfnisse und dem Vertrauen in eigene Fähigkeiten ist ein wesentliches Ziel der Beratung. Verbunden mit der Arbeit an der Selbstwirksamkeit kann sich daraus eine Stärkung der eigenen Handlungsfähigkeit entwickeln. Auch – oder gerade - im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen beinhaltet die Stabilisierungs- und Ressourcenarbeit auch das Thema Psychoedukation. Erst das Verstehen der Dynamik und der Muster in Misshandlungsbeziehungen ermöglicht die Rückeroberung von eigener Handlungssouveränität. Der Aufbau oder das Wiederbeleben von sozialen Kontakten ist nahezu regelhaft notwendig um die Isolation aufzubrechen. Und es gilt, an der Fähigkeit eigene Interessen zu vertreten und Grenzen zu setzen zu arbeiten.

4. Wissen um Wege aus der Gewalt

Für die Beratung braucht es selbstverständlich die Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten, die der Frau offenstehen, um die Gewalt zu beenden. Dazu gehört Erfahrung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Wege. Was bedeuten sie konkret für die Frau in ihrer speziellen Situation?

5. Arbeit an Ambivalenzen

Fast jede Frau, die zu uns kommt, trägt Anteile in sich, die in der Beziehung bleiben wollen und Anteile, die die Beziehung beenden wollen. Häufig werden sie aber gegenüber den Professionellen nicht gezeigt. Viele Frauen gehen aufgrund ihrer Erfahrungen davon aus, dass die „Anderen“, professionelle wie private Bezugspersonen, von ihnen erwarten, dass sie bereit sind, sich vom gewalttätigen Partner zu trennen. Um diese Erwartung nicht zu enttäuschen, wird der trennungswillige Anteil nach außen gezeigt, und der andere Anteil verschwiegen oder negiert. Auf diese Weise kann der Anteil, der bleiben will allerdings nicht bearbeitet werden, es kommt zu „stillschweigenden“ Abbrüchen oder Rückzügen. Nur durch die Wertschätzung aller Entscheidungsvarianten kann erreicht werden, dass sie offengelegt werden und so eine gemeinsame Betrachtung möglich ist.

6. System Familie

Wir haben es in diesen Fällen nicht mit Beratungen von Individuen „im luftleeren Raum“ zu tun, sondern es handelt sich – schon per Definition - um Systeme. Vielleicht ist der Beratungsfall „nur“ ein

Paarsystem, wahrscheinlicher ist jedoch ein Familiensysteme mit Kindern. Häufig besteht das System auch aus noch größeren Einheiten, wenn z.B. die Eltern des Mannes zusätzlich eine große Rolle spielen. Hier steht die Beratung oft vor dem Problem herauszufinden, ob und in wieweit eigentlich eine Familienberatung ohne Familie gewünscht wird bzw. erforderlich scheint oder ob eine alleinige Fokussierung auf die Frau sinnvoll erscheint.

Für die Risikoeinschätzung sowie für das Unterbrechen der Gewaltdynamik, ist die Persönlichkeit des gewalttätigen Partners – wie oben schon angeführt –wesentlicher Bestandteil der Beratung. Der Umgang mit dem Verhalten anderer Personen steht ebenfalls im Mittelpunkt der Beratung bei den häufigen Problemen des Sorge- und Umgangsrechts sowie des Stalking. Trotz systemrelevanter Aspekte bleibt es notwendig, die Frau als Person zu fokussieren. Ziel ist, die Frau darin zu stärken, einen eigenen Lebensweg zu entwickeln und zu lernen diesen auch umzusetzen.

Fazit: Psychosoziale Beratung ist notwendig und hochkomplex. Sie könnte gut Zaubertränke gebrauchen. Solange die nicht erfunden sind, benötigt sie Zeit, differenzierte Beratungskonzepte und ausreichende Kapazitäten um den Herausforderungen begegnen zu können.

Nächste Herausforderungen aus der Sicht der Beratung

Als Aufgabenbereiche der Frauenberatungsstellen stehen folgende Arbeitsfelder an:

Differenzierung und Strukturierung des Erfahrungswissens. Dieses Wissen der Praxis ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Es ist an der Zeit, es stärker zu reflektieren und zu verschriftlichen.

- Entwicklung und Angebot weiterer spezifischer Fortbildungen. Für einige Berufsfelder gibt es bereits etliches (Polizei, Justiz), für andere nicht oder kaum (z.B. für Jugendämter). Vor allem der Themenkomplex psychosoziale Dynamiken, Ambivalenzen und die Übertragung traumaspezifischer Aspekte auf die Gewalt in Paarbeziehungen und ähnliche Fragestellungen sollten stärker in die Fortbildungen der beteiligten Berufsgruppen integriert werden. Ein neuer Bedarf an Fortbildung ergibt sich aus der Notwendigkeit, sich mit der Ermüdung und dem Ausbrennen engagierter Teilnehmer/innen der Netzwerke auseinanderzusetzen. Die Reflektion der Auswirkungen der Arbeit in diesem Bereich steht an und erfordert entsprechende Bearbeitung z.B. in Seminaren oder Workshops („Frustmodul“).
- Differenzierung und Weiterentwicklung der Beratungskonzepte: In diesem Bereich sind in den letzten Jahren viele interessante Modelle und Konzepte in verschiedenen Regionen entstanden. Etliche bezogen sich auf die Zielgruppe von Frauen mit Migrationshintergrund. Im Beratungszentrum Göttingen arbeiten wir u.a. mit folgenden Ansätzen:
 - Gruppenangebote für Frauen, die sich gerade trennen oder die Trennung gerade hinter sich haben
 - 10 Stunden-Konzept zur Stabilisierung
 - Beratungskonzept für Stalkingopfer
 - Parallelberatungen für Mütter und Kinder
 - Spezielle Traumakurztherapie für Frauen nach der Trennung

In diesem Bereich steht m. E. an, diese Ansätze überregional stärker zu reflektieren und eine systematischere Bestandsaufnahme zu initiieren.

Gesamtgesellschaftlich stehen weiterhin etliche Herausforderungen zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen an. Hier eine Auswahl aus Sicht der Beratung:

- Erhalt bzw. Ausbau der Kapazitäten für längere Beratungsprozesse bei Gewalt in Paarbeziehungen und deren Qualitätssicherung.
- Erhalt der Kapazitäten für die Qualitätssicherung der pro-aktiven Arbeit durch überregionale Austausch- und Reflektionsmöglichkeiten.
- Verstärkung der Auseinandersetzung beteiligter Multiplikatoren mit Themen wie Ambivalenzen, psychischer Dynamiken und deren Wirkung auf die eigene Arbeit.
- Entwicklung von Lösungen für die Umgangs- und Sorgerechtsproblematik (z.B. Schulung von JugendamtsmitarbeiterInnen).
- Mehr Unterstützungsangebote für beteiligte Kinder.

Es ist viel erreicht, es bleibt viel zu tun – packen wir es an!



Podiumsdiskussion: v.l.: Katja Grieger (bff), Christina Clemm (Rechtanwältin), Agnes Stappert (Amt für Jugend und Familie), Katrin Hille (Frauennotruf Göttingen), Kornelia Krieger (bff)

10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt

Ergebnisse der Mitgliederbefragung des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im Februar 2012

Inhalt

Einleitung

- I. Anwendung des Gewaltschutzgesetzes
 - Gewaltschutz bei gemeinsamen Kindern
 - Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz
 - Vergleich anstatt Verfügung
 - Gemeinsame Anhörungen bei Gericht
 - Zuweisung der Wohnung
 - Zustellung der Gewaltschutzverfügung
 - Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist
 - Glaubwürdigkeit der Betroffenen
- II. Polizeiliche Intervention
- III. Strafverfolgung
- IV. Gesamteinschätzung
- V. Herausforderungen
- VI. Fallbeschreibungen

Einleitung

Als 2002 das Gewaltschutzgesetz in Kraft trat, sollte es die Situation von Frauen verbessern, die in der Partnerschaft Gewalt erleben. Nach zehn Jahren ist es an der Zeit, Bilanz zu ziehen. Eine Umfrage bei Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen zeigt die Stärken und Schwachstellen in der Anwen-

derung des Gewaltschutzgesetzes sowie bei der polizeilichen Intervention und Strafverfolgung auf. Positiv ist zu bemerken, dass eine gesellschaftliche Umbewertung von häuslicher Gewalt stattgefunden hat. Die Betroffenen erhalten mehr Unterstützung und die Taten werden nicht mehr nur unter dem Begriff „Familienstreitigkeiten“ verbucht, die Gewalt gegen Frauen wird vielmehr als Unrecht anerkannt und missbilligt. Beteiligte Institutionen arbeiten oft effektiver zusammen und Fortbildungen zeigen dort, wo sie regelmäßig stattfinden können und wahrgenommen werden, positive Auswirkungen.

Das größte Defizit zeigt sich, wenn Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben und der Schutz der Mutter und das Recht des Vaters auf Umgang kollidieren.

Insgesamt haben 61 Einrichtungen an der Befragung teilgenommen, davon arbeiten 45 (74%) auch pro-aktiv. Das bedeutet, dass sie von der Polizei nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt informiert werden, sich dann an die Betroffene wenden und nachfragen, ob sie Unterstützung wünscht.

Das Erwirken von Gewaltschutzverfügungen scheint überwiegend gut zu funktionieren. Allerdings geben 22 Einrichtungen (37%) an, dass das Erwirken nur „teils teils“ gut funktioniert.

I. Anwendung des Gewaltschutzgesetzes

Gewaltschutz bei gemeinsamen Kindern: Ein riesiges Problem

70% der Beraterinnen gaben an, dass es sich beim Gewaltschutz von Frauen, die mit dem Täter gemeinsam Kinder haben, um ein „großes Problem“ handelt. Wenn Betroffene und Täter gemeinsame Kinder haben, funktioniert der Gewaltschutz nur dann gut, wenn ein gutes Zusammenspiel von Jugendamt und Familiengericht gegeben ist und das Instrument des begleiteten Umgangs kompetent eingesetzt wird.

Große Schwierigkeiten ergeben sich, weil viele Jugendämter (die häufig von der Polizei über häusliche Gewalt informiert werden) Hinweise auf häusliche Gewalt gegen die Mutter noch immer nicht automatisch auch als Gefährdung des Kindeswohls betrachten.

Bei den Familiengerichten wird meist das Umgangsrecht höher bewertet als der Gewaltschutz. Die Folge ist, dass durch das Umgangsrecht des Täters mit den Kindern die Frau immer wieder mit ihrem Peiniger konfrontiert wird. Die Betroffene muss den Umgangskontakt organisieren, obwohl sie Angst um ihre Sicherheit hat und haben muss und an die Gewalterfahrung immer wieder erinnert wird. Die daraus resultierenden psychischen Folgen werden von Jugendämtern und FamilienrichterInnen nicht gesehen.

Frauen, denen es nicht gut gelingt, die Treffen der Kinder mit den Vätern zu organisieren, wird immer wieder unterstellt, sie seien nicht kooperativ. Es kann dazu kommen, dass das Jugendamt oder Familiengericht ihnen mit einem Entzug des Sorgerechtes droht, weil sie „die Elternebene nicht von der Paarebene trennen können“.

Täter nutzen die Umgangskontakte häufig dazu, Frauen und Kinder weiter zu manipulieren. Dies wird aber von den Behörden nicht gesehen. Einige Zitate von Beraterinnen verdeutlichen diese unhaltbare Situation:

- Verharmlosung der Gewaltsituation.

- Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter wiegt mehr als das Gewaltschutzgesetz.
- Gewalt gegen die Mutter wird nicht als Einschränkung des Kindeswohls gesehen. Das Recht des gewalttätigen Vaters auf Umgang wird höher bewertet.
- Müttern wird unterstellt, dass sie die Kinder negativ beeinflussen würden.
- Immer wieder kommt es hierbei zu Täterkontakten (und in diesem Zusammenhang auch zu Bedrohungen). Es kommt nicht zu einer vorübergehenden Aussetzung des Umgangs und sehr selten zu begleiteten Umgangskontakten.
- Frau muss Kontakt zum Täter halten zwecks Elternebene und Erziehungsfragen. Ängste der Frauen vor weiteren Manipulationen sind berechtigt und groß. Erscheint die Frau dem Jugendamt zu widerständig, läuft sie Gefahr, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu verlieren. Einrichtungen für den betreuten Umgang werden fast immer nur für 6 Termine bewilligt, danach kann der Vater die Kinder allein sehen und abholen.
- Recht auf Umgang wird vom Jugendamt oft höher als Frauen- und Kinderschutz bewertet. Es wird großer Druck auf Betroffene ausgeübt.
- Selbst schwer traumatisierte Frauen werden zur Regelung von Besuchsrecht und bei Sorgerechtsstreitigkeiten in Mediationen mit dem Gewalttäter gezwungen, was ein Widerspruch in sich ist, weil Mediation ja per Definition mit dem Prinzip der Freiwilligkeit arbeitet. Dazu kommen häufig noch die Hilfeplangespräche mit dem Jugendamt, bei denen die Betroffenen ebenfalls dem Gefährder begegnen müssen.
- Häufig wird gerade von Jugendämtern, aber teilweise auch von Richtern den Frauen damit gedroht, dass sie ihre Kinder verlieren, wenn sie sich nicht verhandlungs- bzw. mediationsbereit zeigen.
- Durch das auch bei Gewalt bestehende Umgangsrecht des Vaters kommt es immer wieder zu einer Kontaktaufnahme, das ist sehr schwierig für die Mütter.
- Folgen Häuslicher Gewalt werden nicht ernst genommen durch das Jugendamt. Abwertende Haltung gegenüber den Müttern. Die Väter können leicht überzeugen.
- Es ist sehr selten der Fall, dass ein Umgang ausgeschlossen wird. Auch begleiteter Umgang wird nicht häufig in Fällen von Häuslicher Gewalt, wenn die Kinder die Gewalt der Mutter miterlebt haben, angeordnet. Kein Schutz für die Mütter; es wird auch den gefährlichsten Männern bekannt, in welchem Kreis (und damit in welchem Frauenhaus) die Frau sich aufhält. Die Mütter müssen selbst sehen, wie sie die Umgangskontakte regeln, dabei u. U. jedes Mal dem Misshandler begegnen.

Antragsstellung nach dem Gewaltschutzgesetz: Für die Betroffenen nicht immer gewährleistet

RechtspflegerInnen sind die ersten Kontaktpersonen, wenn Betroffene einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Von deren individuellem Verhalten hängt viel ab.

Wenn die betroffenen Frauen nicht anwaltlich vertreten sind, erfolgt der erste Kontakt mit dem Gericht über die Rechtsantragsstelle. Die dort beschäftigten RechtspflegerInnen nehmen den Antrag entgegen und sollen die Betroffenen auch bei der Antragstellung unterstützen. Nach der Erfahrung der Beraterinnen ist die Situation der Entgegennahme von Anträgen sehr personenabhängig. Kompetente und verständnisvolle RechtspflegerInnen unterstützen die Betroffenen. Andere – vor allem Vertretungen – können mit der Situation überfordert sein oder weisen Betroffene ab. Gute Erfahrungen scheinen dort zu bestehen, wo RechtspflegerInnen in die lokalen Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt eingebunden sind.

„Manche MitarbeiterInnen der Rechtsstelle sind kooperativ und nett. Andere bewerten die Vorfälle und nehmen den Antrag nicht ernst bis hin zu Verweigerung einer einstweiligen Verfügung.“ (Zitat Beraterin)

Grundsätzlich – so die Erfahrung vieler Beraterinnen – empfiehlt sich für Betroffene das Hinzuziehen einer kompetenten Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes. Gerade das Erlangen von einstweiligen Verfügungen scheint dann deutlich leichter zu gehen, mancherorts ist es nur auf diesem Wege möglich.

Problematisch: Vergleich anstatt Verfügung

Vergleiche sind nicht strafbewehrt, wenn dagegen verstoßen wird. Viele Betroffene bereuen später, wenn sie sich auf einen Vergleich eingelassen haben. Sie haben dann nichts in der Hand, wenn der Täter sich nicht daran hält. Viele Gerichte drängen auf Vergleiche vor allem dann, wenn der Gegner Widerspruch gegen eine Verfügung einlegt. Aber auch gleich zu Beginn wird häufig zu Vergleichen geraten, vor allem wenn es gemeinsame Kinder gibt. Das ist sehr abhängig von der Person des Richters / der RichterIn.

Gemeinsame Anhörungen bei Gericht: Für die Betroffenen eine Tortur

Die Verhandlungen im Hauptverfahren sind nicht öffentlich. D.h., dass die Beraterin die Frau nur bis zur Tür bringen kann, ihr aber bei der Anhörung nicht beistehen kann. Es gibt häufig Schwierigkeiten mit der Beiordnung von einer Anwältin. Infolgedessen kommt es relativ oft vor, dass die Frau alleine dem Gegner/Täter gegenüber sitzt, der anwaltlich vertreten ist (weil er es sich leisten kann). Die meisten Gerichte / RichterInnen setzen gemeinsame Anhörungen an, auch wenn das Gesetz die Möglichkeit der getrennten Anhörung vorsieht.

Zuweisung der Wohnung: Nicht automatisch Schutz für die Betroffene

Eine Wohnungszuweisung kann Zeit verschaffen und die Betroffenen stärken. Nicht jeder Täter hält sich daran. Es muss eine Gefährdungsanalyse gemacht werden. Wohnungszuweisung bedeutet nicht automatisch auch Schutz.

Das Erwirken einer Wohnungszuweisung (die gemeinsame Wohnung wird per Verfügung dem Opfer zugesprochen) schützt die betroffenen Frauen nicht immer. Bei einer hohen Gefährdung durch den Täter sorgt eine Wohnungszuweisung nicht für ausreichenden Schutz.

Bei Verstößen ist für die Sicherheit der Betroffenen nicht gesorgt, denn die Polizei kann keine „Wachschutzfunktion“ übernehmen. In diesen Fällen ist immer noch der Weg in Frauenhäuser oder Zufluchtswohnungen der sicherste für die betroffenen Frauen.

Hochgefährdungstäter lassen sich weder von einer Wohnungszuweisung, noch von dem meist mit-erlassenen Kontakt- und Näherungsverbot beeindrucken. „Nicht jeder Täter hält sich an ein Stück Papier.“ Die Sanktionen bei Verstößen sind „ein stumpfes Schwert“, oft dauert es sehr lange bis sie wirksam sind. Wohnungszuweisungen tragen manchmal zu einer Eskalation bei, da die Täter neben dem ‚Entzug‘ der Partnerin und Familie infolgedessen zusätzlich auch wohnungslos sind. Oft erhöht dies

wiederum den Druck auf die Betroffenen, den Täter wieder in die Wohnung zu lassen, wenn er sie darum bittet. Betroffene Frauen haben oft Angst vor Vergeltung wenn sie es nicht tun. Selbst wenn eine Gefährdungsanalyse gemacht wird und eher keine akute Gefährdung durch den Täter ergibt, kann ein Problem das mangelnde Sicherheitsgefühl der Betroffenen sein, wenn sie in der Tatort-Wohnung verbleiben. Manche Frauen möchten auch nicht in dieser Wohnung verbleiben, wo ihnen so viel Schlimmes passiert ist.

Bei hoher Miete für die ehemals gemeinsame Wohnung ist die alleinige Nutzung oft auf Dauer nicht finanzierbar, so dass zur erlebten Gewalt für die Frauen die Suche nach einer finanzierbaren Wohnung für sich und die gemeinsamen Kinder hinzukommt.

Zustellung der Gewaltschutzverfügung

Eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gilt erst, wenn sie dem Gegner zugestellt wurde. Immerhin ein Viertel der Beraterinnen gab an, dass dies ein „großes Problem“ darstelle. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Täter aus der Wohnung ausgezogen oder weggewiesen wurde und sich nicht bei einer neuen Wohnungsadresse anmeldet. Manche Täter sind auch bereits rechtlich so beraten, dass sie bewusst eine Anmeldung oder offizielle Erreichbarkeit vermeiden.

Schutz von Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist

Die Bestellung von DolmetscherInnen bei Betroffenen, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, gestaltet sich insgesamt schwierig. Hier wird kaum von positiven Erfahrungen berichtet. Schwierigkeiten bestehen z.B., weil RichterInnen nach persönlichem Ermessen entscheiden, ob eine Übersetzung nötig ist.

Außerdem ist es schwierig „unbefangene“ DolmetscherInnen zu finden, die nicht der gleichen Community wie die Betroffene angehören, vor allem in ländlichen Regionen. Ein schnelles Koordinieren der Termine, das erforderlich ist, ist mit vereidigten DolmetscherInnen nicht leicht. In einigen Regionen stehen nicht genügend vereidigte DolmetscherInnen zur Verfügung. In den meisten Fällen organisieren die Beratungsstellen selbst eine Dolmetscherin, die ungeklärte Kostenfrage (außer bei Gericht selbst) ist aber ein großes Problem.

Glaubwürdigkeit der Betroffenen

Für die Glaubwürdigkeit der Betroffenen ist es ein großes Problem, wenn sie sich ambivalent verhalten. Das ist aber angesichts der erlebten Gewaltdynamik völlig normal.

Wenn eine Frau, die eine Gewaltschutzverfügung hat, den Täter wieder in die Wohnung lässt, hat das Nachteile für das weitere Verfahren. Viele Männer versuchen das aber hartnäckig. Es verlangt den Frauen viel ab, konsequent zu bleiben.

II. Polizeiliche Intervention (Platzverweise / Wegweisungen / Wohnungsverweise)

Das Ineinandergreifen von polizeilicher Wegweisung und Gewaltschutzgesetz wird überwiegend positiv bewertet.

Schwierigkeiten gibt es immer wieder durch die zeitliche Begrenzung der Wegweisung (von Bundes-

land zu Bundesland und von Fall zu Fall unterschiedlich).

Wie beim Gewaltschutzgesetz gilt auch für die polizeiliche Maßnahme: Nicht jeder Täter lässt sich davon beeindrucken.

Positiv kann berichtet werden, dass die meisten Fachstellen die Erfahrung machen, dass die Polizei gut geschult ist und die Betroffenen über Unterstützungsmöglichkeiten und ihre Rechte informiert. Die Qualität polizeilicher Intervention steht und fällt mit dem Stand der Fortbildungen für die BeamtInnen. Viele Fachstellen bieten kontinuierliche Polizeifortbildungen an, die sich unmittelbar in der Kompetenz der PolizeibeamtInnen niederschlagen.

Es gibt jedoch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der polizeilichen Wegweisung, wenn unmittelbar nach dieser nicht weitere geeignete Schritte und Unterstützung vorhanden sind.

Beispielschilderungen für die Schwierigkeiten der polizeilichen Wegweisung:

Mitunter gilt die polizeiliche Wegweisung, die als Sicherheitsmaßnahme verstanden wird, als verwirkt, wenn die Frau den Täter wieder in die Wohnung lässt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ihn aus Angst oder verfehltem Mitleid wieder hinein lässt. In einigen Bundesländern wird weder kontrolliert, ob er sich wieder in der Wohnung aufhält, noch erwartet ihn irgendeine Strafe oder auch nur Mahnung, wenn er sich wieder in der Wohnung befindet.

Solange die Wegweisung nicht kontrolliert wird, hat sie wenig Sinn, weil die Frauen damit allein gelassen sind, sie durchzusetzen.

Die polizeiliche Wegweisung ist bundesweit nicht einheitlich geregelt – sie variiert zwischen 7 und 14 Tagen Höchstdauer je nach Bundesland. Die Dauer der Wegweisung im Einzelfall liegt im Ermessen der PolizeibeamtInnen vor Ort. Das führt teilweise dazu, dass die möglichen Wegweisungstage selbst bei schwerer Gewalt nicht ausgeschöpft werden. Aus einigen Regionen in Deutschland wurden uns über eine regelmäßige Wegweisungszeit von nur drei Tagen berichtet, obwohl erheblich mehr möglich waren. Dabei wird von den Polizeibeamten oft unterschätzt, wie viel Zeit die unter Schock stehenden Frauen brauchen, um sich Hilfe zu suchen, und welche Hürden sich dabei auf-tun – wie z.B. die richtige Gerichtsstelle und das richtige Formular zu finden, einen Termin bei einer RechtsanwältIn oder einer Beratungsstelle zu bekommen oder ein ärztliches Gutachten zu erlangen. Teilweise werden geringere Wegweisungszeiten auch damit begründet, dass eine Wegweisung doch ein schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Gefährders darstelle. Die Gefährdung der Frau wird dabei vernachlässigt.

Obwohl das Polizeigesetz in einigen Bundesländern so verstanden werden kann, dass begründet werden muss, wenn weniger als die vorhergesehenen Tage weggewiesen wird, sehen sich manche Polizeibeamte damit konfrontiert, begründen zu müssen, warum sie die volle Wegweisungszeit ausschöpfen. Es gab auch mehrmals den Fall, dass trotz Vorliegen körperlicher Gewalt die polizeiliche Wegweisung aufgehoben oder verkürzt wurde, nachdem der gewalttätige Ehemann einen Rechtsanwalt eingeschaltet hatte. In einem dieser Fälle wurde uns berichtet, dass die Polizeibeamten darüber so alarmiert waren, dass sie zu der betroffenen Frau gefahren sind und ihr beim Auszug geholfen haben, damit sie sich noch rechtzeitig vor der Rückkehr des Gefährders in Sicherheit bringen konnte.

III. Strafverfolgung

Strafverfolgung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz

Nach dem Gewaltschutzgesetz ist ein Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung strafbar. Die Strafverfolgung klappt aber leider in der Praxis oft nicht.

Ermittlungs- und Strafverfahren nach Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung dauern sehr lange. Dadurch erfährt der Täter lange Zeit keine Sanktionen für seine Übertretung. Viele Täter lassen sich nicht durch die generelle Strafbarkeit abschrecken.

Zitate von Beraterinnen:

- Bis die Gerichtsverhandlung stattfindet, vergeht oft viel Zeit. Häufig kommt es auch überhaupt nicht zur Verhandlung, da kein „öffentliches Interesse“ besteht. Das trifft die Frauen sehr, sie fühlen sich im Stich gelassen und empfinden es so, als ob man ihnen nicht glaubt. Besonders die Täter gewinnen damit noch mehr an Macht. „Siehst du, hab ich dir doch gesagt“... Dies schwächt die Position der Frauen sehr und sie fühlen sich mit ihren Problemen häufig wiederum alleine gelassen.
- Die Frauen bringen die Verstöße oft nicht zur Anzeige, da sie Angst vor dem Täter haben. Die Frauen erfahren, dass die Polizei keinen wirklichen Schutz bieten kann, also nehmen sich die Frauen zurück.

Strafverfolgung häuslicher Gewalt

Die Strafverfolgung von häuslicher Gewalt ist generell ein großes Problem. Die Taten werden häufig nicht sanktioniert, die Verfahren sind für die Betroffenen schwer, die Nachweisbarkeit der komplexen Dynamik von Misshandlungsbeziehungen in einem Prozess ist schwierig.

Immerhin ein Drittel der Beraterinnen sagt, dass die Strafverfolgung ein „großes Problem“ ist. Wirklich positive Erfahrungen können nur aus 7 Einrichtungen berichtet werden. Verfahren werden häufig gar nicht erst eröffnet oder aber durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Strafverfolgung von **Stalking** (häufig nach Trennungen bei häuslicher Gewalt) funktioniert nur bei absolut extremen Fällen. Nur 3 Fachstellen können positive Erfahrungen berichten.

Dreiviertel der befragten Fachstellen haben in ihrer Praxis noch nie erlebt, dass ein **Haftbefehl** wegen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz oder wegen anderer Delikte häuslicher Gewalt oder wegen Stalking ausgesprochen wurde.

IV. Gesamteinschätzung

Da die Situation von Frauen, die Opfer von Gewalt durch ihre Partner werden, immer noch weit davon entfernt ist, zufriedenstellend zu sein, lag der Fokus in der Zusammenstellung der Ergebnisse der Umfrage auf den Defiziten. Neben den Defiziten hat sich aber als Ergebnis der Umfrage auch deutlich gezeigt, dass durchaus positive Veränderungen mit der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

eingetreten sind:

- **Es hat eine gesellschaftliche Umbewertung von häuslicher Gewalt stattgefunden.**
Die Betroffenen erhalten mehr Unterstützung und die Taten werden nicht mehr nur unter dem Begriff „Familienstreitigkeiten“ verbucht, die Gewalt gegen Frauen wird vielmehr als Unrecht anerkannt und missbilligt. Die Täter „verlieren ihr Gesicht“.
Es hat eine Sensibilisierung in der Gesellschaft und bei wichtigen AkteurInnen vieler Berufsgruppen stattgefunden.
- **Für die Betroffenen eröffnet das Gewaltschutzgesetz eine Chance, der Gewalt zu entkommen.** Sie haben mehr rechtliche Möglichkeiten als vor Einführung des Gewaltschutzgesetzes. Ihre Entscheidungsspielräume sind größer geworden. Das stärkt die Betroffenen. Es ist für die Betroffenen eine Ermutigung zu erfahren, dass es für ihr Problem Gesetze und Rechte gibt und dass der Staat sich verantwortlich zeigt.
Die Frauen haben mehr rechtliche Möglichkeiten. Sie müssen nicht gleich flüchten und ihre gewohnte Umgebung verlassen. Die Betroffenen haben Zeit sich zu überlegen, was sie wollen. Sie bekommen Beratung und Unterstützung. Kinder können in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Es ist kein Schulwechsel notwendig.
- **Die beteiligten Institutionen und Einrichtungen arbeiten besser zusammen, die Kommunikation und der Informationsfluss haben sich verbessert.** Frauen bekommen dadurch mehr und besser Unterstützung durch Fachstellen. Diese sind allerdings häufig nicht gut genug ausgestattet.
- **Die Polizei ist insgesamt gut zum Thema häusliche Gewalt und den Dynamiken ausgebildet und arbeitet eng mit den Beratungsstellen zusammen.**
Viele Polizeibeamte verstehen besser, warum die Frauen in Gewaltbeziehungen bleiben. Die Opfer werden dafür nicht negativ bewertet. Die Polizei reagiert effektiver.
Polizei und Gerichte haben ein größeres Wissen über das Problem erworben. Das führt zu vergleichsweise besserer Interventionspraxis.

V. Herausforderungen

- Frauen, die mit den Tätern gemeinsame Kinder haben, besser vor Gewalt schützen. Sie profitieren bislang am wenigsten von den Veränderungen.
- Anerkennung der häuslichen Gewalt als Kindeswohlgefährdung.
- Gefährdungseinschätzung / Risikoeinschätzung etablieren, damit Fälle, in denen eine Betroffene hoch gefährdet ist, (und somit das Gewaltschutzgesetz nicht greift) schneller und besser identifiziert werden.
- Nicht nachlassen in Schulung und Fortbildung relevanter Berufsgruppen. Es werden „Ermüdungseffekte“ berichtet, d.h., dass anfänglich hoch motivierte PolizeibeamtInnen oder andere AkteurInnen mittlerweile wieder zu alten Verfahrensweisen zurückkehren.
- Konsequenter und effektiver Strafverfolgung von Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz.



Kay Wegner, BAG TäHG

Kay Wegner: Täterarbeit bei häuslicher Gewalt: Voraussetzungen, Ziele, Standards

Kay Wegner ist Diplompsychologe und erster Vorsitzender bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TäHG)

Ein Wort vorweg: Alleine die bloße Tatsache, dass im Jahr 2012 ein Mann im Rahmen eines Bundeskongresses des bff einen Vortrag zur Täterarbeit hält, verdient bereits Erwähnung. Zeigt sich hieran doch deutlich, welche Veränderungen es in den vergangenen zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes gegeben hat.

Ich erinnere mich noch gut daran, wie skeptisch Täterarbeit vor zehn Jahren von vielen Kooperationspartnerinnen angesehen wurde. Es gab Befürchtungen, dass die Täter auf Kosten der Allgemeinheit oder schlimmer noch auf Kosten der Frauenunterstützung Hilfe und Therapie bekämen, die den Opfern viel zu häufig verwehrt blieb. Zudem nährte die Tatsache, dass gewalttätige Männer durch die Teilnahme an einem Täterprogramm meistens strafrechtliche Konsequenzen vermeiden können, Zweifel an der Verantwortungsübernahme, die von der Täterarbeit stets als Ziel propagiert wurde. Diese Befürchtungen waren durchaus berechtigt, denn Standards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt gab es damals nicht.

Insofern war das Gewaltschutzgesetz auch für die Entwicklung der Täterarbeit ein Meilenstein, da neben dem Schutz und der Unterstützung von Opfern nun auch die Täter verstärkt in den Blick genommen wurden. Deren Veränderung und die Beendigung ihres gewalttätigen Verhaltens wurde zunehmend als ebenfalls wichtiges Ziel verfolgt.

Da hierzu wirksame Ansätze identifiziert und (daraus abgeleitet) inhaltliche Vorgaben für die durchführenden Institutionen entwickelt werden mussten, bedeuten 10 Jahre Gewaltschutzgesetz gleichzeitig 10 Jahre wichtiger Entwicklung in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt.

Eng hiermit verknüpft ist die Geschichte der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG), da ihre Entstehung letztlich in der Suche nach wirksamen Vorgehensweisen begründet liegt.

Als das Gewaltschutzgesetz 2002 in Kraft trat, existierten in Deutschland nur wenige Einrichtungen, die Täterarbeit in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen anboten. Um die Wirksamkeit dieser Angebote zu untersuchen, wurden in den Jahren 2001/2002 im Rahmen einer ersten Evaluationsstudie acht Täterprogramme durch WIBIG untersucht. (WIBIG steht für Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt.)

Mit Unterstützung des BMFSFJ fanden ab 2003 jährliche Treffen dieser 8 Einrichtungen statt, eine erste Vernetzungsstruktur war somit geschaffen. Im Jahr 2005 wurde der Kreis erweitert und alle Einrichtungen wurden eingeladen, die zu dieser Zeit in Deutschland Täterarbeit in Kooperationsbündnissen durchführten. Im Rahmen dieses Treffens gründete sich eine Arbeitsgruppe, die sich erste Gedanken zur Entwicklung von Standards machte.

Die Entscheidung, eine Dachorganisation zu gründen, fiel im Rahmen der nächsten Zusammenkunft im Jahr 2006. Im Jahr darauf konnte dann offiziell die „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“ gegründet werden. Die bis dahin erarbeiteten Standards wurden gemeinsam verabschiedet und im Jahr 2008 durch das BMFSFJ veröffentlicht.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass die Erarbeitung der Standards in enger Kooperation mit Expert/innen aus Frauenunterstützungseinrichtungen, aus Forschungsinstituten, dem BMFSFJ sowie anderen Dachverbänden erfolgte. Hierdurch wurde sichergestellt, dass Täterarbeit nach den Standards der BAG TäHG in größtmöglicher Transparenz, in Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen und vor allem nicht auf Kosten der betroffenen Frauen und Kinder durchgeführt werden soll. Die Entwicklung dieser Standards ist kein abgeschlossener Prozess: Nach wie vor besteht diese Arbeitsgruppe und nach wie vor wird überaus konstruktiv und kooperativ an der Weiterentwicklung der Standards gearbeitet.

Was die Standards der BAG TäHG beinhalten und wie sich inhaltliche Arbeit gestaltet, soll im Folgenden kurz umrissen werden. Nach unserem Grundverständnis meint Täterarbeit bei häuslicher Gewalt die gewaltzentrierte Beratung von männlichen Tätern. Dies bedeutet, dass das Hauptaugenmerk auf die Gewalthandlungen gelegt wird und nicht z.B. auf die Biografie des Täters.

Wir streben in unserer Arbeit an, erlernte Gewaltmuster zu verändern und diese durch „sozialverträgliche Verhaltensweisen“ zu ersetzen. Betont werden muss dabei, dass Gewalt nicht „passiert“, dass keine Hand „einfach ausrutscht“, sondern dass die Ausübung von Gewalt ein zielgerichtetes und absichtliches Verhalten darstellt. Da jeder Mensch für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist, hat also auch derjenige, der Gewalt ausübt, die volle Verantwortung dafür.

Hierzu wird ergründet, worum es dem Täter eigentlich ging als er sich für die Gewaltausübung entschied: Meistens bestand das Ziel in der Gewinnung von Kontrolle und der (Wieder-)Herstellung von Macht und Überlegenheit. Dieses Bestreben verstehen wir stets als Abbild der noch immer vorherrschenden gesellschaftlichen Strukturen, die von einer wirklichen Gleichberechtigung noch weit entfernt sind.

Um hier ein klares Signal zu setzen, sind wir von der Notwendigkeit überzeugt, dass Täterarbeit in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen stattfinden muss. Um deutlich zu machen, dass häusliche Gewalt keine Privatsache, sondern eine Straftat ist, für die der Täter die volle Verantwortung hat, ist ein gesellschaftlicher Druck äußerst hilfreich. Aus diesem Grund arbeiten unsere Einrichtungen

eng mit zuweisenden Institutionen – hauptsächlich der Justiz zusammen. Justizielle Sanktionen stellen ein gesellschaftliches Gegengewicht zu den üblichen Verharmlosungstendenzen des Täters dar. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen muss an dieser Stelle auch nochmals das Gewaltschutzgesetz genannt werden, das bereits mit Einschreiten der Polizei ein klares Signal an den Täter gibt: wer schlägt, der geht!

Für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt gilt dabei aber stets, dass die Verantwortungsübernahme nur ein Etappenziel darstellt. Letztlich muss sich unser Handeln daran messen lassen, ob hierdurch die Beendigung des gewalttätigen Verhaltens und somit die Verbesserung der Sicherheit von (Ex-)Partnerinnen und Kindern erreicht wird!

Hierzu muss zunächst das Setting berücksichtigt werden, in dem unsere Arbeit stattfindet. Die wenigsten Männer begeben sich aus eigenem Antrieb in die Beratung, die meisten tun dies zunächst, weil sie fremdmotiviert sind. In den meisten Fällen ist eine Zuweisung durch die Justiz der Grund, sich bei einer Täterberatungsstelle zu melden. Ein gewisser Druck ist jedoch auch in fast allen anderen Fällen vorhanden: Sei es eine Forderung vom Jugendamt, eine Empfehlung der Polizei oder die Ankündigung der Partnerin, sich zu trennen, wenn der Partner nichts an seinem Verhalten ändert.

Die Ausgangsbasis von Täterarbeit bei häuslicher Gewalt liegt also meist in einer wechselseitigen Instrumentalisierung: Die Männer nutzen unser Angebot, um einer drohenden Sanktionierung zu entgehen und unangenehme Konsequenzen zu vermeiden. Wir nutzen den Druck, ohne den die meisten Klienten gar nicht erst zu uns kämen. Auch die zuweisende Stelle nutzt das Angebot der Täterberatung als vielversprechende Möglichkeit einer Veränderung zum Positiven.

So hilfreich dieser klare Rahmen für die Zuweisung von Klienten auch ist, so muss andererseits berücksichtigt werden, dass viele von ihnen mit zunächst sehr zweifelhafter Motivation in die Täterberatungsstelle kommen.

Eine Beratung, die sich ausschließlich auf äußeren Zwang gründet, lehnen wir aber ausdrücklich ab. So müssen unsere Klienten zumindest bereit sein, sich kritisch mit ihren Handlungen, Gedanken und Einstellungen zu Gewalt auseinandersetzen. Fehlt jeglicher Wunsch, etwas am eigenen Verhalten zu ändern und künftig auf die Anwendung von Gewalt (gegenüber der Partnerin) zu verzichten, lehnen wir die Gespräche ab. Alles andere würde zu einem bloßen Absitzen der Gespräche führen!

Dies wäre ein fatales Signal, denn die Täter würden hierdurch in ihren Verharmlosungstendenzen bestärkt. Sowohl den Tätern als auch den Betroffenen würde hierdurch signalisiert, dass häusliche Gewalt ohne ernsthafte Konsequenzen bleibt.

Daher besteht die erste Phase in der Täterarbeit stets darin, die Motivation der Klienten genau abzuklären und eine Eigenmotivation zu wecken. Dies ist in den meisten Fällen gut möglich, denn kaum ein Täter ist mit der Gewalt zufrieden. Konflikte künftig gewaltfrei klären zu können und respektvoll und partnerschaftlich miteinander umzugehen ist ein Ziel, auf das wir uns mit fast allen einigen können.

Aus einer „Beratung unter Zwang“ wird hierdurch eine „Beratung in verbindlichem Kontext“. Die oftmals drohende Bestrafung hilft, die strafrechtliche Relevanz des gewalttätigen Verhaltens zu verdeutlichen. Die hierdurch gezeigte gesellschaftliche Ächtung von Gewalt gegenüber der Partnerin macht deutlich, dass es sich nicht um ein „Privatproblem“ handelt. Die typischen Bagatellisierungstendenzen werden somit durchkreuzt.

Unterstützt wird dies durch die Einbeziehung von Drittinformationen, die ein wichtiges Korrektiv für die Aussagen der Täter darstellen. Zugang zu diesen Informationen bekommen wir durch unsere Kooperation mit zuweisenden Institutionen.

So erhalten wir Informationen durch die zuweisende Stelle über aktuelle und zurückliegende Gewalttaten (Gerichtsurteile, Gutachten, Anklageschrift, Vernehmungsprotokolle etc.). Umgekehrt geben wir aber auch eine Rückmeldung über Aufnahme bzw. Beendigung der Teilnahme. Täterarbeit bei häuslicher Gewalt beruht insofern auf einer eingeschränkten Vertraulichkeit.

Insbesondere in jenen Fällen, in denen sich auch die Geschädigte zeitgleich in einem Beratungsprozess befindet, ist auch eine enge Kooperation mit Frauenfacheinrichtungen äußerst hilfreich. In jenen Fällen informieren wir die Einrichtung über Beginn und Beendigung der Gespräche (insbesondere bei vorzeitigem Abbruch oder Ausschluss aus der Maßnahme!). Weiterhin kann durch eine inhaltliche Kooperation die Einschätzung des Gefährdungspotentials verbessert werden. Positive Erfahrungen liegen auch mit gemeinsam durchgeführten Paargesprächen vor.

Fallbezogene Kooperation gibt es zudem in vielen Fällen mit Jugendämtern oder dem Kinderschutz. Fallunabhängige Kooperation findet durch eine aktive Mitarbeit in Kooperationsbündnissen statt. Hierdurch wird Täterarbeit zum wichtigen und funktionierenden Glied in der Interventionskette!

Im Folgenden soll nun kurz das praktische Vorgehen beschrieben werden. Als Methode der Wahl hat sich in der Täterarbeit die Gruppenarbeit etabliert. Diese kann in geschlossener oder in offener Form stattfinden, soll aber für jeden Teilnehmer einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten mit wöchentlichen Sitzungen umfassen. Die Gruppen sollten dabei nicht mehr als zehn Teilnehmer haben und von zwei Fachkräften angeleitet werden. Sehr gute Erfahrungen gibt es hierbei mit einem gemischtgeschlechtlichen Leitungspaar, das den Teilnehmern als Modell für eine gleichberechtigte Kommunikation und Kooperation dient.

Neben der Gruppenarbeit sollte es möglich sein, zusätzliche Gespräche zur Krisenintervention anzubieten, nach Abschluss der Maßnahme sollte mit einigem zeitlichen Abstand ein Follow-Up Gespräch geführt werden, um die Nachhaltigkeit der Veränderungen zu überprüfen.

Außerdem wird nach Möglichkeit ein Gespräch mit der Geschädigten geführt, wenn diese dazu bereit ist. Einerseits um auch ihre Sicht der Dinge zu berücksichtigen und sie andererseits über unsere Grundhaltung, unsere Vorgehensweise, die Inhalte der Arbeit und auch auf die Grenzen der Arbeit hinzuweisen. Sofern die Frau noch keinen Kontakt zu einer Frauenfacheinrichtung hatte, wird sie natürlich auch auf entsprechende Beratungsmöglichkeiten hingewiesen.

Bevor ein Mann in die Gruppe aufgenommen wird, finden zunächst Einzelgespräche statt. In diesen wird abgeklärt, ob eine tragfähige Motivation vorliegt oder geschaffen werden kann oder ob Ausschlussgründe vorliegen. Es folgt eine sorgfältige Anamnese mit besonderem Schwerpunkt auf der bislang ausgeübten, aber auch der u.U. erlebten Gewalt. Hierzu werden notwendige Entbindungen von der Schweigepflicht eingeholt und anschließend die Drittinformationen gesichtet. Schließlich wird mit jedem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die neben formalen Regelungen bezüglich der Teilnahme stets auch eine Selbstverpflichtung zu künftigem gewaltfreien Verhalten beinhaltet. Erst nach Abschluss dieser Vorgespräche erfolgt die Entscheidung über die Zusammenarbeit.

Nicht aufgenommen wird,

- wer nicht bereit ist, an sich zu arbeiten,
- wer sich grundsätzlich weigert, die geforderten Schweigepflichtsentbindungen zu unterschreiben,
- wer aufgrund einer tiefgreifenden Problematik therapeutische Unterstützung braucht,
- wer nicht in der Lage ist, nüchtern und orientiert zu den Gruppengesprächen zu erscheinen.

Die inhaltlichen Themen in der Gruppenarbeit umfassen u.a.:

- Detaillierte Tat-/Gewaltschilderung
- Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen
- Gewaltdreieck
- Auswirkung der Gewalt und Folgen für alle Beteiligten
- Notfallpläne
- Gewaltfreie Handlungs- und Konfliktlösungsstrategien (Was hätte ich anders machen können?)
- Wahrnehmen und Akzeptieren von Grenzen
- Kommunikations- und Beziehungsmuster
- Männer- und Frauenbilder
- Eigene Opfererfahrungen

Auch während der Zusammenarbeit kann ein Teilnehmer natürlich ausgeschlossen werden, wenn er z.B. eine unzureichende Mitarbeit und Kooperation zeigt, wenn er nicht bereit ist Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, wenn er wiederholt gegen Gruppenregeln verstößt oder sein gewalttätiges Handeln nicht beendet.

Besondere bzw. weitergehende Konzepte braucht es zudem

- für die Arbeit mit Stalkern,
- für Väter (leibliche wie soziale) hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber den mitbetroffenen Kindern,
- bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung in Paarbeziehungen,
- für die Beratung von Paaren, die von Gewalt belastet sind,
- für einen kultursensiblen/ interkulturellen Qualitätsanspruch,
- für Täterinnen.

Zu den verschiedenen Punkten gibt es an einzelnen Standorten bereits besondere Angebote, aufgrund der derzeit noch zu geringen Erfahrungen haben diese jedoch noch keinen Eingang in die Standards der BAG TäHG gefunden.

Dieser Text sollte einen kleinen Überblick über die Arbeit mit Tätern Häuslicher Gewalt geben und dazu einladen, sich näher mit dem Thema zu befassen. Hierzu stehen Ihnen gerne die Täterarbeits-einrichtungen vor Ort sowie die BAG TäHG zur Verfügung. Eine Übersicht über unsere Mitgliedseinrichtungen können Sie unter www.bag-taeterarbeit.de finden.

Dem bff wünsche ich alles Gute und freue mich auf unsere weitere Kooperation.

Kay Wegner



Maria Rösslhumer, Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und WAVE



Maria Rösslhumer: Frauenarmut – (k)ein Mythos. Über die ökonomische Situation von gewaltbetroffenen Frauen

Maria Rösslhumer ist Politikwissenschaftlerin und Geschäftsführerin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser und des europäischen Netzwerkes WAVE (Women Against Violence Europe).

„Nicht alle von Gewalt betroffenen Frauen sind armutsgefährdet, denn Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor. Dennoch ist festzustellen, dass Gewalt ein hoher Risikofaktor für Armut ist“. Maria Rösslhumer

Einleitung

Vielen Dank für die Einladung zu dieser interessanten Tagung und Gratulation zu „10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ in Deutschland.

Ich kann nicht von mir behaupten, dass ich eine Armutsexpertin oder eine Ökonomin bin, aber dieses Thema beschäftigt mich seit geraumer Zeit. So haben wir uns im Rahmen des europäischen Netzwerkes WAVE (Women Against Violence Europe) im Zuge eines zweijährigen EU-Projektes mit den „Armutsrissen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern“¹ in Österreich im Jahr 2008 und 2009 gemeinsam mit Fachfrauen (Mitarbeiterinnen aus den Frauenhäusern, Interventionsstellen, Frauenberatungsstellen sowie Vertreterinnen aus dem Armutsbereich) intensiv auseinandergesetzt. Daraus ist ein umfassender Bericht mit oben genanntem Titel entstanden.

In diesem Bericht werden die Bereiche Gesundheit, Bildung, Einkommen, Sozialleistungen, Wohnen, Scheidung/Trennung und Migration im Kontext von Armut analysiert und mit dem Blick auf Migrantinnen, ältere Frauen und Frauen mit Behinderung im Zusammenhang mit Gewaltbetroffenheit von Frauen und Kindern näher beleuchtet. Die im Bericht erfassten Erfahrungsberichte von gewaltbetroffenen Frauen verdeutlichen die Ergebnisse zu den Armutsrissen.

¹ WAVE- Women Against Violence Europe (2009): Armutsrissen von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern. Ein Bericht über die Situation in Österreich. Dieser Bericht ist im Rahmen des PROGRESS-Programmes „GenderWorks: Mainstreaming & Communicating Gender Equality in Anti Poverty and Social Inclusion Strategies“ entstanden und wurde von der Europäischen Kommission gefördert. Siehe: www.wave-network.org

Auch wenn sich der Bericht hauptsächlich mit der Situation in Österreich auseinandersetzt, so lässt sich der grundsätzliche Inhalt auf alle europäischen Länder übertragen.² Das bewahrheitet sich mitunter innerhalb der jährlich stattfindenden WAVE-Konferenzen, in denen die Verwobenheit von Armut und Gewalt an Frauen stets thematisiert und diskutiert wird.

Frauenarmut und Gewalt war dieses Jahr auch das Thema einer Podiumsdiskussion am 8. März 2012 in Wien. Bereits 2010, im EU-Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, hat sich der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Einer unserer Schwerpunkte lag dabei auf Workshops zum Thema „Gewalt an Frauen erkennen – Opfern helfen – Armut verhindern“, die für Betriebsrät/innen und Führungskräfte angeboten wurden.³

Dennoch - der Zusammenhang zwischen Gewalt an Frauen und Armut wird (weder wissenschaftlich noch politisch) kaum berücksichtigt. Gewalt als Risikofaktor wird weder in den nationalen Armutsberichten noch in den nationalen Aktionsplänen gegen Armut und soziale Ausgrenzung (NAP) erwähnt. Auch geschlechtsspezifische Unterschiede finden sich zu selten in den Armuts- und Reichtumsberichten bzw. NAPs. Aufgrund dieser Lücken ist es umso notwendiger, immer wieder auf die besondere Situation von Frauen und Kindern aufmerksam zu machen.

Betont werden muss auch, dass es ohne Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Interventionsstellen noch mehr Frauenarmut geben würde. Fraueneinrichtungen sind daher nicht nur Gewaltpräventionseinrichtungen, sondern sie leisten wichtige Armutsprävention.

Hintergrund

Die Verschärfung der ökonomischen Unterschiede hat konkrete Auswirkungen auf eine Bevölkerung bzw. Gesellschaft. Armut ist eine davon. Und Armut hat ein Geschlecht bzw. ein Gesicht: Weltweit sind Frauen deutlich öfter als Männer von Armut betroffen.

In Europa und weltweit tragen Frauen ein ungleich höheres Armutsrisiko. Lohnschere, Working Poor, ungleiche Verteilung von Fürsorgepflichten und weibliche Gratisarbeit sind kein Mythos, sondern prägen die wirtschaftlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Herrschafts- und (Gewalt)Strukturen. Dass mehr soziale Ungleichheit auch mehr Gewalt an Frauen bringt, ist leider auch kein Mythos. Ungleichberechtigung und Diskriminierung von Frauen führen ebenfalls zu mehr Gewalt und belasten die Gesellschaft sowie private Beziehungen.

Gleichberechtigung – soziale Gleichheit für Frauen und Männer

„Gleichberechtigung ist kein Frauenthema. Gleichberechtigung ist die Schlüsselkategorie für die Glaubhaftigkeit jeder Politik, die behauptet, dem Wohlstand und der Lebensqualität der Bevölkerung verpflichtet zu sein.“ (Peter Jedlicka)

² Der Bericht soll nun auch ins Tschechische übersetzt werden.

³ Siehe www.aeofat.at.

Internationale Studien und Statistiken⁴ belegen, dass eine sozial gerechtere und vor allem gendergerechte Gesellschaft für eine Gesellschaft positive Auswirkungen mit sich bringt. Peter Jedlicka, Soziologe und langjähriger Mitarbeiter von White Ribbon Österreich, hat internationale Studien und Statistiken in seinem Onlinebuch „Genderbalance⁵ – Über die Zusammenhänge von Gleichberechtigung, Wohlstand und Frieden“⁶ zusammengefasst und ist dabei zu vielen interessanten Ergebnissen gekommen, die für die Arbeit mit Frauen bzw. im Gewalt- und Armutsbereich unterstützend sein können, wenngleich diese Erkenntnisse für die feministische Frauenbewegung nicht neu sind. Denn das Ziel des jahrzehntelangen Bemühens von Frauenaktivistinnen um mehr Gleichberechtigung und gleiche Chancen für Frauen lag mitunter darin, dass Frauen und Männer sowie die gesamte Gesellschaft davon profitieren.

Gendergerechte Gesellschaften und die positiven Auswirkungen

Im Folgenden möchte ich eine paar Argumente aus dem Buch Genderbalance und von internationalen Organisationen und Berichten auflisten und damit veranschaulichen, wie sich geschlechtergerechte Politik auswirken kann.

- „Aus einer Zusammenschau internationaler Statistiken wird deutlich: Gleichberechtigung hat offensichtlich sehr viel mit dem Wohlstand eines Landes und der Zufriedenheit seiner Bevölkerung zu tun“. (Peter Jedlicka, 2011: Seite 14)
- „Jene Länder, die es durch eine zielgerichtete Geschlechterpolitik geschafft haben, ein hohes Ausmaß an Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu erreichen, sind auch die wirtschaftlich erfolgreichsten“. (ebenda: Seite 15)

Studien und Indexes ergeben, dass vor allem die skandinavischen Länder wie Schweden, Norwegen, Island, Finnland, Dänemark, Niederlande und Belgien wie auch Kanada zu den „Top Gender Balanced“ Staaten gehören. Deutschland, Frankreich und Österreich werden ebenfalls immer wieder sehr gut bewertet. Daher werden sie von Peter Jedlicka als „High Gender Balanced“ Staaten bezeichnet (ebenda: Seite 16).⁷

Auch die Herausgeber/innen des Global Gender Reports 2011 bestätigen dies:

4 Internationale Organisationen wie die UNO erstellen in regelmäßigen Abständen Statistiken über den Stand der Chancengleichheit von Frauen und Männern in einzelnen Ländern. Daraus werden Indexes erstellt, die die Lebensqualität in einzelnen Ländern erheben und auflisten oder die nach dem Gesundheits- und Bildungssystem oder nach der Sicherheit und der subjektiv empfundenen Zufriedenheit in der Bevölkerung fragen. Beispiele dafür sind „Gender Empowerment Measures“ (GEM), „Gender Development Index“ (GDI), der von UNDP eingeführte „Global Gender Gap Index“ (GGI) vom World Economic Forum oder auch die in den letzten Jahren eingeführten „Glücksstatistiken“: Durch international standardisierte Fragebögen wird nun laufend erhoben, wie wohl sich die Menschen in den einzelnen Ländern dieser Welt fühlen. Der „Happy Planet Index“ ist beispielsweise ein Index, in dem statistische Daten zusammengefasst sind und der „glücksfördernd“ interpretiert wird.

Autor/innen dieser Glücksforschung sind z.B. auch der Ökonom Richard Layard, Verfasser von „Die glückliche Gesellschaft“. Er stellt darin Zusammenhänge zwischen subjektiver Zufriedenheit und Wirtschaftspolitik her. Jene „Glücksstatistiken“ werden jedoch auch kritisiert.

Erwähnenswert sind des Weiteren die Studien und Publikationen von Richard Wilkinson und Kate Pickett, wie beispielsweise „Gleichheit ist Glück. Warum gerechte Gesellschaften für alle besser sind?“. Sie verdeutlichen darin, dass große soziale Unterschiede auch in „reichen“ Ländern wie beispielsweise in den USA zu einem Bündel von sozialen Problemen in der Bevölkerung führen können. Und dass ungleiche Chancen für Frauen (und für Männer) ein generelles Konfliktpotential für eine Gesellschaft in sich bergen.

5 Der Begriff „Genderbalance“ wurde von den Autorinnen und Unternehmensberaterinnen Avivah Wittenberg Cox und Alison Maitland etabliert. Dieser Begriff berücksichtigt die Benachteiligung von Männern, wie etwa die Unterrepräsentation von Männern in manchen Berufen oder die Ungleichstellung gegenüber von Müttern in Väterkarenz-Bestimmungen.

6 Jedlicka, Peter (2011): Genderbalance – Über die Zusammenhänge von Gleichberechtigung, Wohlstand und Frieden. Siehe www.jecon.org

7 Die Werte von GEM, GDI können unter: www.undp.org jährlich abgerufen werden oder GGI unter www.weforum.org. Dort findet man auch den jährlichen Bericht vom Global Gender Pay Gap.

- „Skandinavische Länder (Finnland, Island, Norwegen und Schweden) belegen weiterhin die Spitzenplätze, denn sie haben mehr als 80 Prozent ihrer Geschlechterungleichheit ausgeglichen, während Länder am Ende der Rangliste noch ganze 50 Prozent ausgleichen müssen“ (Global Gender Report 2011).

Das World Economic Forum kommt zu ähnlichen Ergebnissen:

- „Die Gleichstellung der Geschlechter steht in einem direkten Zusammenhang mit einer erhöhten wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit“, so Saadia Zahidi, Senior Director, Leiterin des Women Leaders and Gender Parity Programms des World Economic Forums und Mitverfasserin des Berichts. (World Economic Forum – Bericht 2011)
- „Deswegen spielt die Gleichstellung eine Schlüsselrolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und beim Ankurbeln der Volkswirtschaft“, so heißt es weiter im World Economic Bericht 2011. „Eine Welt, in der Frauen weniger als 20 Prozent der Entscheidungsträger weltweit ausmachen, ist eine Welt, der eine riesige Wachstumschance entgeht und die ein nicht erschlossenes Reservoir an Potenzialen ignoriert“, betont Klaus Schwab, der Gründer und Präsident des World Economic Forums.
- „Es erscheint erwiesen, dass jene Länder, die Frauen eine stärkere Teilhabe an ihrem Arbeitsmarkt ermöglichen, auch ein höheres Bruttoinlandsprodukt erreichen“ (Peter Jedlicka 2011: Seite 21).
- „Eine höhere Geschlechterbalance in Betrieben steigert den Umsatz, indem durch neue Sichtweisen die Entwicklung besserer Produkte und eine bessere Zusammenarbeit in den Teams erreicht wird“. (ebenda: Seite 25)
- „Nicht in den ärmeren Ländern, sondern in den Ländern mit der größeren sozialen Ungleichheit steigt die Gefahr für soziale Probleme. Mangelnde Gleichberechtigung ist ein Faktor sozialer Ungleichheit“. (ebenda: Seite 28)
- „Es ist nicht das Geld, das glücklich macht. Es sind (abgesehen von Gesundheit, Sicherheit und einem positiven sozialen Umfeld) Tätigkeiten, die als subjektiv interessant empfunden werden. Wer der weiblichen Bevölkerung den Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert, riskiert die Unzufriedenheit großer Teile der Bevölkerung – und belastete private Beziehungen zwischen Frauen und Männern.“ (ebenda Seite 33)
- „Weniger patriarchale Gesellschaften entwickeln weniger strukturelle Gewaltstrukturen. Und jene Länder, in denen Männer durch eine fortschrittliche Gender-Politik die Möglichkeit erhalten, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen, entwickeln eine fürsorgliche, friedliche Männlichkeit.“ (ebenda: Seite 36)
- Abschließend fragt Peter Jedlicka danach, ob Gleichberechtigung automatisch zu Wohlstand und Frieden führen kann. Seine Antwort darauf lautet: „Weder führt Gleichberechtigung automatisch zu Wohlstand und einer friedvollen und sicheren Gesellschaft, noch führt Wohlstand automatisch zu Gleichberechtigung. Vielmehr sind beide Merkmale von Gesellschaften das Resultat von sechs Schlüsselfaktoren, die moderne Gesellschaften auszeichnen: Demokratie, Partizipation, Transparenz, Solidarität, Friedfertigkeit und Vielfalt/Toleranz“. (ebenda Seite 41)

Armutsfalle Gewalt

Nicht alle von Gewalt betroffenen Frauen sind armutsgefährdet, denn Gewalt kommt in allen Gesellschaftsschichten vor. Dennoch ist festzustellen, dass Gewalt ein hoher Risikofaktor für Armut ist. Gewalt – vor allem langjährige Gewaltbeziehungen – kann Frauen und deren Kinder in Armut und soziale Ausgrenzung drängen. Warum das geschieht, welche Auswirkungen die ökonomische Krise auf diese Zusammenhänge hat und welche Mythen und Märchen zum Thema Frauenarmut existieren, möchte ich im Folgenden näher beleuchten.

Gewaltbetroffene Frauen gehören oft gleichzeitig mehreren Risikogruppen an und sind daher in besonderem Maße Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Angehörige dieser Risikogruppe finden sich in allen gesellschaftlichen und sozialen Schichten und in allen Ländern dieser Welt.

In Deutschland und Österreich wird davon ausgegangen, dass jede vierte bis fünfte Frau mindestens einmal in ihrem Leben von Gewalt durch ihren eigenen Partner oder Expartner betroffen ist. Es gibt darunter spezifische Gruppen von Frauen, die entweder höhere Bedarfe haben um sich aus der Gewalt zu befreien (z.B. ältere Frauen) oder in ihrer Lebenssituation aufgrund von Abhängigkeiten (z.B. Aufenthaltstitel oder Pflegebedarfe) einer erhöhten Vulnerabilität und einem größeren Risiko Gewalt zu erfahren ausgesetzt sind (z.B. Migrantinnen mit unsicheren Aufenthaltsstatus oder Frauen mit Behinderung).

Der Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung bedeutet für viele Frauen mit Kindern den Beginn eines Lebens als Alleinerzieherin, welches mit dem höchsten Armutsrisiko (34 Prozent)⁸ verbunden ist. Viele Frauen verlieren durch die Trennung und Scheidung ihre ökonomische Absicherung, ihre sozialen Kontakte und rechtlichen Grundlagen für einen legalen Aufenthalt in einem Land.

Ursache von Gewalt an Frauen ist strukturell bedingt.

In der UN-Deklaration von 1993 heißt es, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt und Frauen die volle Chancengleichheit vorenthalten haben.

Genauso wie die Ursachen von Gewalt an Frauen strukturell bedingt sind, so sind auch viele andere soziale Probleme in den Strukturen der Gesellschaft verankert. Armut bzw. Frauenarmut gehört dazu.

Die UNO Frauenrechtskonvention CEDAW weist auch darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen eine spezifische Form der Gewalt ist, die auf den Geschlechterrollen basiert und als gender-based violence (GBV) bezeichnet wird. Gender-based violence ist eine Form der "Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist bzw. sie betrifft Frauen überproportional."⁹ Viele Studien und Statistiken bestätigen, dass Frauen überproportional häufig von Gewalt in der Familie betroffen sind als Männer.

Definition von Armut (und Reichtum)

Auf europäischer Ebene werden in der aktuellen Debatte zwei Formen von Armut unterschieden: Von absoluter oder extremer Armut spricht man dann, wenn Menschen nicht in der Lage sind, lebenserhaltende Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnung, Kleidung oder medizinische Grundver-

⁸ EAPN European Antipoverty Network, 2009.

⁹ CEDAW (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women) General recommendation no. 19 on violence against women, Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW) 11th Session, 1992.

sorgung zu decken. Dieser Begriff wird vorwiegend für die Beschreibung der Situation in Ländern des globalen Südens und für spezifische Gruppen von Menschen in Europa wie zum Beispiel Wohnungslose oder andere Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, herangezogen.

Das in europäischen Ländern vorwiegend vorherrschende Armutsverständnis entspricht der zweiten Form – der relativen Armut. Menschen sind dann von relativer Armut betroffen, wenn sich ihr Lebensstil und ihr Einkommen um vieles schlechter gestaltet als die im jeweiligen Land vorherrschenden generellen Lebensstandards: „People are said to be living in poverty if their income and resources are so inadequate as to preclude them from having a standard of living considered acceptable in the society in which they live. Because of their poverty they may experience multiple disadvantage through unemployment, low income, poor housing, inadequate health care and barriers to lifelong learning, culture, sport and recreation. They are often excluded and marginalised from participating in activities (economic, social and cultural) that the norm for other people and their access to fundamental rights may be restricted.“¹⁰

Diese Armutsdefinition impliziert nicht nur, dass Armut von Land zu Land unterschiedlich ist, abhängig von den vorherrschenden Lebensstandards, sondern zeigt auch, dass Armut nicht nur an der Einkommenssituation und an ökonomischen Kriterien festzumachen ist. Es geht um mehr als um materielle Ressourcen.¹¹

Armut ist weiblich

Seit Jahren wird vielerorts verbreitet, dass Armut weiblich ist. „Armut ist weiblich“ wurde dadurch bereits zur Floskel. Feministische Entwicklungstheoretikerinnen nennen diesen Prozess „Sloganzation“ und bezeichnen damit den Versuch, feministische Ansätze und Anliegen in den politischen Mainstream einzuschleusen und in institutionalisierte Politikbereiche zu implementieren. „Sloganzation“ geht Hand in Hand mit Vereinfachungen, und fast immer sind die derart verbreiteten Botschaften richtig und falsch, wichtig und gefährlich zugleich. Denn einerseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass Frauen überall auf der Welt vergleichsweise häufiger und stärker von Armut betroffen sind als Männer,¹² andererseits ist jedoch der daraus nicht selten gezogene Schluss „Frau = arm“ so gefährlich wie unrichtig und verstärkt zudem die gängigen Geschlechterstereotype.

Risikogruppen für Armut

Als Risikogruppen werden Bevölkerungsgruppen bezeichnet, die mit einem besonders hohen Anteil von etwas betroffen sind. Es können sowohl Risikogruppen von Frauen für Armut als auch für Gewalt ausgemacht werden. Beide Gruppen sind oft identisch: Alleinerzieherinnen, ältere Frauen/Pensionistinnen, Migrantinnen, Asylwerberinnen, Frauen aus ethnischen Minderheiten, Frauen mit Behinde-

10 European Commission and Council (2004): Joint Report on Social Inclusion (7101/04): „Menschen leben dann in Armut, wenn ihr Einkommen und ihre finanziellen Mittel sie von einem Lebensstandard ausschließen, den die Gesellschaft, in der sie leben, für akzeptabel hält. Armut steht mit einer Reihe von weiteren Benachteiligungen in Zusammenhang: Arbeitslosigkeit, niedriges Einkommen, schlechte Wohnverhältnisse, mangelhafte Gesundheitsversorgung und Hürden in den Lebensbereichen lebenslanges Lernen, Kultur, Sport und Erholung. Armut drängt Menschen an den Rand der Gesellschaft und schließt sie in vielen Bereichen von der Teilnahme am öffentlichen Leben aus, was sie auch in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte einschränkt.“ [freie Übersetzung] Siehe WAVE-Bericht, Seite 7.

11 Der 3. Armutsbericht der deutschen Bundesregierung und statistische Grundlagen der Hartz-IV-Berechnung unterscheiden 3 Arten der Armut: Unter absoluter Armut wird ein Einkommen verstanden, das weniger als 1,25 Dollar pro Tag aufweist, und darunter fallen weltweit 1,2 Milliarden Menschen. Unter relativer Armut versteht man, weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens zu beziehen. Gefühlte Armut bedeutet, dass Menschen wegen gesellschaftlicher Ausgrenzung als „arm“ betrachtet werden oder in ständiger Angst vor Armut leben.

12 Laut EAPN drohen EU-weit 17 Prozent der Frauen in manifeste Armut abzurutschen. In Österreich leben laut 2. Armuts- und Reichtumsbericht 229.000 Frauen in akuter Armut, 569.000 Frauen in Österreich – 14 Prozent – sind armutsgefährdet. Im Vergleich dazu sind 451.000 Männer, also 11 Prozent armutsgefährdet.

rungen, Frauen im ländlichen Bereich, schwangere Frauen, arbeitslose Frauen.

Von Männergewalt betroffene Frauen gehören zu den besonders armutsgefährdeten Gruppen. Bevor ich die Gründe näher erkläre, möchte ich die Risikosituationen einiger der oben erwähnten Frauengruppen näher beschreiben, Risikofaktoren aufzeigen und mit Daten belegen.

Alleinerzieherinnen

Jede dritte Alleinerzieherin ist in Österreich armutsgefährdet (34 Prozent).¹³

Beispielsweise die hohen Wohnkosten belasten diese Personengruppen sehr stark. So liegt der Wohnkostenanteil bei 31 Prozent, in Städten bei 34 Prozent ihres Einkommens.

Ein weiterer wesentlicher Faktor der hohen Armutsgefährdung von Alleinerzieherinnen sind die oftmals fehlenden Unterhaltszahlungen für die Kinder, welche vielfach in langen und mühsamen Verfahren eingeklagt werden müssen. Laut Statistik Austria 2011 gibt es in Österreich 170.400 Ein-Eltern-Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern unter 27 Jahren, davon sind 150.700 Mütter und 19.700 Väter Alleinerzieher/innen bzw. 107.400 Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren (Mütter: 100.000; Väter: 7.400).

Ältere Frauen/Pensionistinnen

Tatsache ist auch, dass Frauen im Alter häufiger von Armut betroffen sind, das zeigen auch folgende Zahlen: Laut Sozialbericht der Statistik Austria¹⁴ sind 123.000 alleinlebende Pensionistinnen armutsgefährdet – im Vergleich zu 11.000 Pensionisten. Die durchschnittliche Alterspension von Frauen in Österreich beträgt 842 Euro und bei Männern 1.419 Euro. Das ergibt eine Differenz von 577 Euro bzw. 40,7 Prozent.

Migrantinnen

Diese Gruppe ist meist mehrfach von Armut betroffen, insbesondere dann, wenn sie von Gewalt betroffen sind. Und sie sind Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt, sowohl als Frau, als Mutter, aufgrund ihrer Herkunft als auch auf Grund der strikten gesetzlichen Regelungen.

Die deutsche Prävalenzstudie (Ausmaßstudie über Gewalt) von Monika Schröttle über die Zusammenhänge von Gesundheit, Migration und Gewalt hat ergeben, dass spezifische Gruppen von Migrantinnen einer höheren gesundheitlichen Belastung ausgesetzt sind. Ein Hauptgrund dafür ist die schwierige soziale Lage, in der sich jene Frauen befinden.

Zu einer erschwerten sozialen Lage gehören geringes Bildungs- und Ausbildungsniveau sowie geringes Einkommen, schlechte berufliche und soziale Einbindung oder das häufige Fehlen enger vertrauensvoller sozialer Beziehungen. Diese und andere Faktoren können die erschwerte soziale Lage von einem Teil von Migrantinnen bedingen.

¹³ An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass sich meine Zahlen und Recherchen hauptsächlich auf die österreichische Situation beziehen. Nicht alle Daten sind auf dem aktuellsten Stand.

¹⁴ Sozialbericht 2007-2008 und Spezialauswertung Statistik Austria.

Die Konsequenzen dieser Schlechterstellung, die sich in schlechter Ernährung, unangemessenen Unterkünften und unterbezahlter Arbeit zeigen, führen in der Folge zu chronischen Krankheiten, die wiederum oftmals in Armut münden. Denn aufgrund der Erkrankungen können Betroffene in vielen Fällen ihrer ohnehin schlecht bezahlten Arbeit nicht länger dauerhaft nachgehen und können daraufhin ihren Wohnplatz verlieren.

Auch der eingeschränkte Zugang zum Gesundheitswesen erschwert die Situation von Migrantinnen, welche sich in einer prekären Situation befinden, und wirkt sich negativ auf ihre Gesundheit aus.

Wenn Frauen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, in Krankenanstalten behandelt werden, können Sprach- und Kommunikationsprobleme zu weiteren Barrieren führen. Diese Frauen verstehen die Erklärungen im Krankenhaus oft nicht und Dolmetscher/innen, mit denen die Frauen in ihrer Muttersprache kommunizieren könnten, sind selten. Selbiges trifft auf Behörden zu, wo die häufige Unverständlichkeit von Schriftstücken aufgrund der oftmals komplizierten Sprache noch erschwerend hinzu kommt.

Auch die komplexen Sozialhilferegulungen in Österreich und Deutschland treffen betroffene Migrantinnen nicht-westlicher Herkunft besonders hart. Sozialhilferegulungen waren in Österreich lange Zeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich, und Migrantinnen hatten oft keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Beispielsweise in Wien konnten Migrantinnen erst Sozialhilfe beziehen, wenn sie fünf Jahre in Wien gelebt haben und wenn sie über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen. Auch die seit 2011 neu eingeführte Mindestsicherung bringt viele Hürden für Migrantinnen mit sich.

Migrantinnen können aufgrund ihrer Migrationserfahrungen psychisch stark belastet sein. Die schwierige Situation im Zielland kann die psychische Belastung noch weiter erhöhen. Doch eine Psychotherapie ist für viele Frauen nicht leistbar. Und psychotherapeutische Gespräche in verschiedenen Sprachen werden kaum angeboten.

Aufgrund der immer weiter steigenden Wohnkosten sind Wohnungen für viele Migrantinnen nicht finanzierbar. Günstigere und leistbare Wohnmöglichkeiten, wie Gemeindewohnungen werden nicht in allen Bundesländern Österreichs an Migrantinnen vergeben. Diese Faktoren führen dazu, dass Migrantinnen oftmals in versteckter Obdachlosigkeit leben, und beispielsweise bei Bekannten oder Freund/innen übernachten, ohne einen eigenen Wohnraum zu haben. Wenn jene Frauen mit einem Partner zusammen leben, der gewalttätig ist, wird ihre Abhängigkeit von ihm dadurch verstärkt.

Neben den bereits erwähnten Aspekten führen gesetzliche Regelungen in Österreich, wie die sich seit Jahren immer verschärften „Fremdengesetze“ (NAG, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) oder Hürden bei Visa- und Aufenthaltsanträgen, zu prekären Lebenssituationen von einem Teil von Migrantinnen.

Die Faktoren beeinflussen sich gegenseitig, denn Geldleistungen wie der Anspruch auf Sozialleistungen (z.B. Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe) haben Migrantinnen nur, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung haben. Eine Niederlassungsbewilligung wiederum bekommen jedoch nur jene, die ein monatliches Einkommen von etwa 780 Euro nachweisen können.

Wenn Migrantinnen, die im Zuge einer Familienzusammenführung nach Österreich kommen oder gekommen sind, dieses Einkommen nicht nachweisen können, verfügen sie über keinen eigenen

Aufenthaltsstatus. Dies erhöht wiederum die Abhängigkeit vom Ehemann, besonders problematisch ist es, wenn dieser gewalttätig ist. Die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern zeigen, dass Migrantinnen oftmals aufgrund ihrer finanziellen Situation oder fehlendem eigenem Aufenthaltsstatus nach einem Frauenhausaufenthalt wiederum zum Gewalttäter zurückkehren (müssen).

Asylwerberinnen

Asylwerberinnen wird in Österreich der Zugang zum Arbeitsmarkt beinahe unmöglich gemacht. Für die Aufnahme einer Tätigkeit brauchen sie eine Beschäftigungsbewilligung, die nur in seltenen Fällen vergeben wird. Einzig für Tätigkeiten im Tourismussektor und für Saisonarbeiten erhalten sie Beschäftigungsbewilligungen. Aufgrund dieser Beschäftigungspolitik ist Sexarbeit oftmals der einzige Ausweg für einige Asylwerberinnen und Migrantinnen, Geld zu verdienen. Doch die Sexarbeit ist arbeitsrechtlich anderen Bereichen nicht gleichgestellt, was zu einer weiteren Ungleichstellung und Unsicherheit führt. Auch der Zugang zu Sozialleistungen wie etwa Sozialhilfe oder Mindestsicherung wird verweigert. Besonders prekär ist auch, dass in Österreich die Aufnahme von Asylwerberinnen in Frauenhäusern aufgrund der Förderverträge mit den Landesregierungen immer schwieriger geworden ist.

Faktoren, die ein Armutsrisiko für Frauen darstellen

1. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern

In vielen europäischen Ländern ist der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen ungleich groß, in manchen Ländern geht die Lohnschere sogar stetig auseinander, wie etwa in Österreich: So lag Österreich 2009 weltweit bei der Einkommensgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern für die gleiche und gleichwertige Arbeit auf Platz 122 von 134 Ländern. 2006 war Österreich laut Global Gender Report vom World Economic Forum 2009 noch auf Platz 104 von 115 Ländern weltweit. Doch laut EU-Genderbericht aus dem Jahr 2009 rutschte Österreich EU-weit bereits auf den vorletzten Platz innerhalb der EU-Länder, an deren letzter Stelle Estland liegt. Die Einkommensdifferenz beim Bruttostundenverdienst liegt in Österreich bei 25,5 Prozent. Frauen verdienen in jeder Arbeitsstunde ein Viertel weniger als ihre männlichen Kollegen.¹⁵

Die Einkommensschere geht weiter auf: Die Differenz bei den Bruttojahreseinkommen von 1998 bis 2007 ist um 1,1 Prozentpunkte von 39,6 auf 40,7 Prozent gestiegen. Und dies betrifft nicht nur Teilzeitbeschäftigte.

Der Rechnungshofbericht aus dem Jahr 2009 zeigt weiters, dass die Differenz der Jahreseinkommen bei vollzeitbeschäftigten Frauen mit gleichen Arbeitszeiten um 22 Prozent niedriger liegt als jene bei Männern.

Eine Studie über geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede von Klara Zwickl aus dem Jahr 2009 weist darauf hin, dass in Österreich die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen aktuell so groß sind wie im Jahr 1980. Anfang der 1990er Jahre ist die Schere etwas zusammengegangen, seither geht sie weiter auf.

Laut Arbeiterkammer ziehen sich die Einkommensunterschiede im Erwerbsverlauf von Männern und Frauen von Anfang bis zum Ende durch. Die Einkommen der Männer steigen jedoch kontinuierlich

¹⁵ EU-Genderbericht 2009.

im Lauf des Berufslebens bis zur Pension bzw. Rente – bzw. verdoppeln sich oftmals. Frauen erzielen ihr höchstes Einkommen zwischen 25 und 30 Jahren.¹⁶

Was sind die Ursachen für die Einkommensunterschiede?

Folgende Faktoren können als Ursachen genannt werden: Die bezahlte und unbezahlte Arbeit zwischen den Geschlechtern ist besonders ungleich verteilt. Frauen leisten einen Großteil (66 Prozent) an unbezahlter Hausarbeit und Kinderbetreuungsarbeit, sie sind lange in Karenz und können lediglich im Ausmaß von 20 Wochenstunden einer bezahlten Erwerbsarbeit nachgehen und meist ohne realistische Aufstiegschancen. Erwiesen ist auch, dass Familienväter mehr Zeit im Büro als in der Familie verbringen. Nur 4 Prozent der Väter gehen in Österreich in Elternkarenz. Frauen übernehmen einen übermäßig großen Anteil an Pflege- und Betreuungsarbeiten von Angehörigen. Österreich ist daher noch sehr weit von der partnerschaftlichen Aufteilung der Hausarbeit und Kinderbetreuung entfernt. Das zeigt die Zeitverwendungsstudie aus dem Jahr 2010,¹⁷ demnach übernehmen nach wie vor Frauen den Großteil der Haushaltsarbeit und der Kindererziehung: Bügeln und Waschen erledigen zu 85-89 Prozent Frauen. Männer übernehmen mit 30 Prozent das Kochen. Für die Kindererziehung nehmen sich 41 Prozent Männer und 59 Prozent Frauen Zeit.

2. Teilzeitarbeit, Prekäre Arbeitsverhältnisse in Niedriglohnbranchen

EU-weit hat die Teilzeitarbeit zugenommen und im Zuge dessen wurde die traditionelle Vollbeschäftigung aufgelockert und nachfolgend sind eine Vielzahl neuer Beschäftigungsformen wie Saisonarbeit, „neue Selbstständige“ Werkverträge, Leiharbeit, geringfügig Beschäftigte etc. entstanden. Frauen machen das Gros der Teilzeitbeschäftigungen aus. Die Auswirkungen für Frauen sind dabei ambivalent. Die neuen Teilzeitmodelle verfestigen das traditionelle Geschlechterverhältnis auf dem Arbeitsmarkt. Allein schon deshalb, weil Frauen zum großen Teil in Teilzeitbeschäftigung arbeiten. Teilzeit ist nicht dazu geeignet einen Haushalt zu versorgen und kommt deshalb nur als Zuverdienst zu einer (männlichen) Vollzeitberufstätigkeit vor.

Ein weiteres Problem ist, dass sich Frauen sehr oft in Tätigkeiten wiederfinden, die ihren angeblich „naturegegebenen“ Fähigkeiten (Mütterlichkeit, Fürsorglichkeit, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit) entsprechen. Dies bewirkt eine geschlechtliche Segregation am Arbeitsmarkt, das heißt Frauen (und Männer) arbeiten in bestimmten Sparten und Branchen. Bei Frauen sind das üblicherweise Dienstleistungs- (Friseurin, Arzthelferin ...) und Pflegeberufe (Krankenschwestern, Kinderpflegerin, Altenpflegerin...). Das sind meist die schlechter bezahlten und mit geringen Aufstiegs- und Qualifikationschancen verbundenen Berufe. Neben dieser horizontalen Segregation nach Branchen hat Teilzeitbeschäftigung auch eine vertikale Segregation des Arbeitsmarktes zur Folge. Teilzeit wirkt sich negativ auf Aufstiegschancen für Frauen aus. Teilzeitarbeit ist auch deshalb negativ, weil Frauen meist mangelhaft sozial- und arbeitsrechtlich abgesichert sind. Teilzeitarbeit stellt im Vergleich zur Vollzeitbeschäftigung für Frauen die schlechtere Alternative dar, auch wenn sie für Frauen insbesondere nach der Geburt eines Kindes einen Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert und damit eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erlangen.¹⁸

Teilzeitbeschäftigung bedeutet für Frauen ein hohes Armutsrisiko, weil sie aufgrund der geringen arbeitsrechtlichen Absicherung schneller und eher gekündigt werden.

¹⁶ Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch der AK 2009.

¹⁷ Siehe auch Frauenbericht 2010, herausgegeben vom Bundeskanzleramt Frauen http://www.bka.gv.at/studien/frauenbericht2010/Frauenbericht_Beginn.pdf.

¹⁸ Nachzulesen unter Frauen am Rande des modernen Wohlfahrtsstaates. Wege zu mehr Gleichberechtigung. In: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage (Hg.) Josef Schmid 2010.

3. Fehlende Kinderbetreuung

In vielen europäischen Ländern, insbesondere in Österreich, fehlt es flächendeckend an ausreichenden Kinderbetreuungseinrichtungen, die sich nach den Arbeitszeiten von berufstätigen Frauen bzw. Eltern orientieren. In Zeiten von Ferien sind viele Kindergärten nicht durchgehend geöffnet und stellen daher meist eine große Herausforderung für Frauen bzw. Eltern dar. Betriebskindergärten sind noch oft Mangelware.

Das Fehlen von Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren, erschwert vielen Frauen den Einstieg in das Berufsleben. Eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für viele Frauen vielfach nicht möglich, insbesondere in ländlichen Regionen, wo die Mobilität von Frauen eine große Rolle spielt.

4. Sozialsysteme

Meist ist das Sozialsystem lediglich auf Männererwerbskarrieren zugeschnitten. So liegt laut AMS Bericht aus dem Jahr 2008 die Tagessatzhöhe beim österreichischen Arbeitsmarktservice für die Arbeitslosengelder bei den Frauen bei 22,7 Euro, bei den Männern bei 27,5 Euro.¹⁹ Bei der Notstandshilfe sinkt die durchschnittliche Tagessatzhöhe weiter nach unten: auf 17,1 Euro bei Frauen und auf 21,4 Euro bei Männern. Es ist daher praktisch unmöglich mit einer Notstandshilfe von 500 € monatlich (12x im Jahr) überleben zu können. Frauen wird nicht selten die Notstandshilfe gestrichen, aufgrund des Partnereinkommens.

Neueste Zahlen in Österreich zeigen, dass 85 Prozent der Notstandshilfebezieher/innen, denen das Geld aufgrund des Partner/inneneinkommens oder Einkommen der LebensgefährtInnen gestrichen wurde, Frauen sind.

Armutrisiko – Gewalt an Frauen und deren Kindern

Warum Gewalt an Frauen und Kindern das Armutrisiko enorm erhöht, möchte ich an folgenden Aspekten zeigen:

Trennung und Scheidung

Frauen, die sich aufgrund von Gewalt trennen bzw. trennen müssen, werden meist zu Alleinerzieherinnen und gehören somit zu den armutsgefährdeten Menschen in der Gesellschaft. Der Wegfall des gesamten oder des zweiten Einkommens führt zu ökonomischen Unsicherheiten und Existenzschwierigkeiten. Unterhaltszahlungen von gewalttätigen Vätern werden oft lange hinausgezögert um die Macht- und Kontrolle über Frauen fortzusetzen und auszuüben. Besonders prekär wirken sich die gesetzlichen Einführungen von gemeinsamen automatischen Fürsorgeregelungen für eheliche und uneheliche Kindern für Frauen aus, insbesondere dann, wenn es sich um Gewaltbeziehungen handelt. Die Gewaltspirale nimmt meist kein Ende und Frauen können sich kaum oder nie vom Gewalttäter trennen. Nicht die Sorgepflichten, sondern die Rechte der biologischen Väter werden mit diesen EU-weiten Regelungen gestärkt. Von Gleichberechtigung kann keine Rede sein.

Gewalt macht krank und arm

Gewalt ist ein enormes Gesundheits- und Armutrisiko. Gewalt führt zu gesundheitlichen Akut- und Langzeitfolgen und zu prekären Lebenssituationen, die sich armuts- und existenzbedrohend auswirken. Die erste repräsentative deutsche Prävalenzstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“, durchgeführt von Monika Schröttle (2004), beleuchtet die gesundheitlichen Folgen und deren Bedeutung für das Gesundheitswesen. Die Ergebnisse zeigen, dass jede

¹⁹ Nachzulesen unter Frauen am Rande des modernen Wohlfahrtsstaates. Wege zu mehr Gleichberechtigung. In: Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage (Hg.) Josef Schmid 2010.

vierte Frau im Alter von 16-85 Jahren, die in einer Beziehung gelebt hat, mehrfach mit körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt seitens des männlichen (Ex-)Partners konfrontiert war. Ein Drittel der befragten Frauen war zehn bis mehr als vierzig Mal körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt. 55 Prozent der Frauen, die körperliche Gewalt erlebten, und 44 Prozent der Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebten, trugen schwere Verletzungen davon. Mehr als ein Drittel der Frauen (37 Prozent), die Verletzungen hatten, nahm medizinische Hilfe in Anspruch. Die Studie bestätigt, dass körperliche und sexuelle Gewalt stark mit psychischer Gewalt verwoben ist. Gesundheitliche Beeinträchtigungen bringen Frauen in prekäre Lebenssituationen, die die Armutsgefährdung enorm erhöhen. Die Folgen von körperlicher Gewalt sind Hämatome, Prellungen, Verbrennungen bis hin zu Seh- und Hörverlust. Sie führen zu dauerhaften Schäden, chronischen Erkrankungen oder Behinderungen oder bis zum Tod. Diese Benachteiligung führen nicht selten zu Jobverlust und in die Armut.

Gewalt führt zu chronischen und kognitiven Erkrankungen

Körperliche und psychische Gewalterfahrungen führen erwiesenermaßen zu Verwirrtheit, Desorientierung, Konzentrations- und Denkstörungen, Schlafstörungen, Depression, Essstörungen, Suizidgefährdung. Sexuelle Gewalt führt zu Schmerzen und Verletzungen im Genitalbereich, Unterleibschmerzen, Magen-, Darm- und Herzrhythmusstörungen, komplexen traumatischen Belastungen, chronischen Krankheiten, ungewollten Schwangerschaften etc. .

Gewaltbetroffene Frauen müssen sich oft langwierigen und unangenehmen medizinischen Behandlungen unterziehen. Lange medizinische Behandlungen führen zu hohen Kosten und Ausgaben für Medikamente und Therapien und sind mit viel Zeitaufwand verbunden.

Negative gesundheitliche Folgen führen zu Mehrfachbelastungen und stehen dem Erwirtschaften eines eigenen Einkommens meist im Weg.

Gewalt führt zu Arbeitsplatzverlust

Gewalt kann zu Arbeits- und Jobverlust bzw. Existenzverlust führen. Häufige Krankenstände, Konzentrationsschwierigkeiten, geringe Belastbarkeit können zur Kündigung von Dienstverhältnissen führen. Das Auflauern, Belästigungen und Terror seitens der Täter am Arbeitsplatz kann Frauen den Arbeitsplatz kosten, weil Arbeitgeber/innen Frauen die Verantwortung für dieses Täterverhalten zuschieben und meist über zu wenig Wissen über die Hintergründe von Gewaltdynamiken verfügen.

Dazu kommt, dass auch die neuen Formen der Gewalt wie Cyberstalking, Cybermobbing und andere Gewaltformen im Internet Gewalttätern den Zugang zum Arbeitsplatz, Arbeitskolleg/innen und Arbeitgeber/innen erleichtern und sie somit ihre Frauen öffentlich diffamieren und bloßstellen können. Berater/innen des Arbeitsmarktservices berichten, dass gewaltbetroffene Frauen aufgrund ihrer prekären Situation am Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sind.

Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit

Gewalt führt nicht selten zu Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit. So ist auch der Weg in ein Frauenhaus schon der erste Wohnungsverlust. Scheidung und Trennung vom gewalttätigen Partner führen nicht selten zu enormen Existenzproblemen von Frauen.

Viele Frauen können sich nach einem Frauenhausaufenthalt keine Wohnung leisten, Provision und Kautionsbeträge sind oft nicht bezahlbar. Zudem gibt es lange Wartezeiten für Gemeindewohnungen.

Gewalt an Frauen und unzureichende Sozialleistungen

Wie bereits erwähnt sind Sozialleistungen meist familienbezogene Leistungen. Der Anspruch und die Höhe von Sozialhilfe und Notstandshilfe sind an das Familien- bzw. Partneereinkommen geknüpft. Familienbezogene Leistungen führen wiederum zu Abhängigkeiten von ihren Partnern, und diese

werden noch verstärkt. Das fehlende Individualprinzip wirkt sich vor allem für von Gewalt betroffene Frauen sehr negativ aus: Oft verfügen die Männer über alle finanziellen Mittel und setzen diese als Druckmittel gegenüber den Frauen ein. Einkünfte wie Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe werden von Männern und nicht unbedingt zum Wohle der Familie ausgegeben.

Gewalt an Frauen hat viele Gesichter und wirkt sich generell sehr schädigend aus. Solange Gewalt an Frauen in Gesellschaften in einem hohen Ausmaß vorherrscht, sind wir weit entfernt von Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern.



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

Frauen gegen Gewalt e.V.

t: +49 (0) 30/32 29 95 00

f: +49 (0) 30/32 29 95 01

www.frauen-gegen-gewalt.de

Spendenkonto:

bff/ Frauen gegen Gewalt e.V.

Evangelische Darlehensgenossenschaft e. G. (EDG)

Konto 125288

BLZ 21060237

IBAN DE 95210602370000125288

BIC GENODEF1EDG